Die Ermordung Herzog Friedrichs von Braunschweig im Jahre 1400, und ihre Folgen.

Ein Beitrag gur Reichsgeschichte des XV. Jahrh.

Dicidst bloß in den Anfängen der geschichtlichen Überlieferung erschwert es die üppig wuchernde historische Sage dem Forscher, den wahren Berlauf der Ereignisse klar zu legen; vielmehr können wir durch alle Zeiten der Geschichte dis in die Gegenwart hinein die sagenbildende Kraft des Bolkszgeistes beobachten, der sich die Ereignisse nach seiner Auffassung zurechtlegt, und mit vorgefaßten Meinungen an ihre Beurteilung herantritt.

Populären Männern werden so gern alle jene Züge geliehen, die das Volk an seinen Lieblingen zu bewundern liebt, während es sich von ihm verhaßten Persönlichkeiten Geschichten zuraunt, die um so eher geglaubt werden, je abenteuerlicher sie klingen. Unbedeutende Begebenheiten werden anfgebauscht, indem sie in geheimnisvolle Beziehung zu wichtigen Zeitereignissen gesetzt werden; und für dunkle Vorgänge, die der Aufklärung noch bedürsen, wird eine Ursache gesucht und gefunden, die oft weit von der Wahrheit abweicht. "Volkes Stimme ist Gottes Stimme" sagt ein altes Sprichwort, aber wer diese Stimme in der Geschichte verfolgt, wird sich bald überzeugen, wie selten das Sprichwort sich bewährt.

Es fehlt bem Bolfe und seiner Tradition jenes notwendige Etwas, das dem berufenen Historiker unerläßlich ist: der Geist der Kritik, der das Wahre von dem Falschen sondert, oder doch, wo dies nicht möglich ist, dem Zweisel Naum läßt und sich bescheidet, es seinem Leser zu überlassen, aus dem gebotenen Material das Für und Wider selbst zu erwägen. Der Mangel dieses kritischen Sinnes hat unsre Geschichtsschreidung die in diese Jahrhundert hinein beeinträchtigt. Finden wir doch noch heute in gar manchem populären Machwert all jene kleinen Geschichtschen und Anekoötchen gläubig wiederserzählt, mit denen die geschäftige Phantasse der mittelalterlichen Chronisten ihre Helden ausgeschmückt hat. In dieser Hinsicht ist freilich schon recht viel besser geworden, aber es bleibt der Kritik doch noch ein weites Feld der Arbeit; veraltete und eingewurzelte Meinungen und Vorurteile sind nicht so schwelle auszurotten, manche vielleicht noch gar nicht als solche erkannt. Das Gedäude der Geschichte ist lange Zeit auf vorgesasten Meinungen, auf kritiklosen Überlieserungen aufgebaut worden. Wenn die moderne Geschichtsschreidung begonnen hat, auf gründlichem Quellenstudium basierend ein neues Gedäude aufzussühren, so ist die Arbeit doch noch lange nicht beendigt und noch mancher Baustein muß behauen und zugetragen werden, um das Ganze zu vollenden.

Einen folchen Baustein soll auch die vorliegende Untersuchung liefern. Das Ereignis, an das wir anknüpfen, die Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig im Jahre 1400, fand unter so eigentümlichen und seiner Zeit so wenig aufgeklärten Umständen statt, daß es nicht wunder nehmen kann,

wenn bie Bolfsmeinung fich eifrig bamit beschäftigte, und nach Erflärung bes bunflen Borgangs fuchend zu einem Resultate gelangte, das dann später auch von der Wissenschaft mehrfach zu rechtfertigen versucht worden ift. Jedoch erst neuerdings find wir durch die Berausgabe neuer urfundlicher Belege 1) über jene Borgange in ben Stand gefett, ju einem endgiltigen Urteil ju gelangen. Das Greignis an fich, die Ermorbung eines Braunschweigischen Bergogs, würde ein anderes als landesgeschichtliches Intereffe faum beanspruchen können, wenn nicht eben jener Mord mit einer wichtigen Begebenheit ber Reichsgeschichte, mit ber Königswahl bes Jahres 1400, in Berbindung gesetzt worden wäre. Man ergahlte fich im Bolfe, Bergog Friedrich fei von ben Kurfürsten gum König an Wengels Statt ausersehen (ja wohl gar schon gewählt worden), 2) allein auf Anstiften seines Keindes, des Erzbischofs Johann II. von Mainz, sei die Wahl unterblieben und der Herzog auf der Rückreise vom Wahltag burch Dienstmannen bes Erzbischofs ermordet worden. 3) Wir werden feben, in wie weit biefe Auffassung berechtigt ift. Aber gerade durch jene Anschuldigung, welche direkt nach der That allenthalben laut wurde und von den Brüdern des Ermordeten felbst ausgesprochen wurde, gewann das unglückselige Greignis eine Tragweite, die es zu einem wichtigen Faftor in der Reichsgeschichte der nächsten Jahre erhob. Wir werben baher auch die Folgen, welche die Morbthat nach fich zog, näher ins Auge zu faffen haben.

1.

Serzog Friedrich von Braunschweig war der älteste Sohn des Herzogs Magnus Torquatus, welcher 1373 in der Schlacht bei Leveste gefallen war und seinen drei Söhnen Friedrich, Bernhard und Heinrich den Besit von Braunschweig sowie streitige Ansprüche auf Lüneburg hinterlassen hatte. Sin vierter Sohn, Otto, hatte den geistlichen Stand gewählt und ist später (1395—1406) Erzbischof von Bremen geworden. — Nachdem die Brüder 1389 in den unbeschränkten Besit von Läneburg gesommen waren, fand eine Teilung statt: Friedrich erhielt Braunschweig, Bernhard und Heinrich regierten Lüneburg gemeinsam. Seitdem waren die drei Herzoge eifrig bemüht, in ihren Landen Ordnung zu stiften und den raublussigen Abel zu züchtigen. An Namentlich mit den gefürchteten Hildescheimer "Stiftsrittern" hatte Herzog Friedrich einen harten Rampf zu bestehen, die er im Jahre 1393 einen glänzenden Sieg ersocht, der ihm auch über die Grenzen seines Landes hinaus Ruhm und Ehre eintrug.

Während Friedrich auf diese Weise seine landesherrliches Ansehen fräftig wahrte, vernachlässigte das Oberhaupt des Reiches seine Pflichten gegen dasselbe in einer Weise, daß die Kurfürsten es nicht länger mit anzusehen gewillt waren und seine Absetung vorbereiteten. Die ersten entscheidenden Schritte fallen ins Jahr 1399. Zuerst vereinigten sich die Kurfürsten von Mainz, Köln und der Pfalz zu gemeinsamen Vorgehen, gewannen Kurtrier und Kursachsen für ihre Pläne und zogen später noch eine

¹⁾ Busammengestellt bei Beiglader, Reichstags-Acten III, IV, V.

^{2) 3.} B. Catalogus Rom. et Germ. Imperatorum et eorum effigies 1561. F. 2. Dilich, Hessische Chronica 1608 p. 222. Leibnitz, SS. rer. Brunsv. III 393, von Neueren noch B. Menzel, Gesch. d. Deutschen II, 67 n. a. m.

^{3) 3.} B. Chron. pictur. ad ann. 1400. Leibnitz, SS. Brunsv. III p. 393. Chron. Waldeccense, Hahn collect. nova I p. 828 nenut ihn johon rex et Caesar. Chron. Kluppelii apud Steinruck disquisitio de Friderico duce p. 16.

⁴⁾ Raberes bei v. heinemann, Gesch. v. Braunschweig und hannover II (1886) p. 158 ff.

⁵⁾ Bgl. Lindner, Geschichte des d. Reiches unter König Bengel, II p. 292-94. v. Heinemann l. c.

Angahl anderer Reichsfürsten in ihren Bund. Diefe Fürsten stellten nun am 1. Februar 1400 auf einer Zusammentunft in Frankfurt a M. eine Kandibatenliste auf, wonach ber neue König nur aus ben Saufern Baiern, Sadfen, Meißen, Beffen, ben Burggrafen von Nürnberg und ben Grafen von Bürtemberg erforen werben follte, b. h. aus ben Säufern, benen bie Berschworenen felbst angehörten. 1) Ausgeschlossen waren alle die großen Säuser des Reiches, vor allem Luxemburg und Habsburg, aber auch die Welfen, ein Umftand, ber für unfere Untersuchung von Wichtigkeit ift.

Nun wurde ein weiterer Tag nach Frankfurt auf den 26. Mai 1400 verabredet, auf dem die Neuwahl stattfinden follte. Unter den Geladenen befand fich auch Herzog Friedrich. 2) Die Bersammlung war zahlreich besucht, außer den vier Kurfürsten (ber fünfte, Trier, war durch Bevollmächtigte vertreten), erschienen die Brüder Friedrich und Bernhard von Braunschweig, Bergog Stephan von Baiern, Wilhelm der Ginäugige und Friedrich der Streitbare von Meißen, der Burggraf von Rürnberg, eine Anzahl Grafen und herren und gablreiche Abgefandte von Fürften und Städten. 3)

Die Absetzung Wenzels war bei den maßgebenden Perfonlichkeiten des Frankfurter Tages beichloffene Sache, aber über die Perfon des neuen Königs tam eine Einigung nicht zu ftande. 4) Zwar gewann man am 30. Mai und 1. Juni die Bergoge von Braunschweig und andere Fürsten für ben Bund, ohne daß man von der anfänglichen Kandidatenliste abging, 5) allein fast unmittelbar barauf entzweiten fich ber Kurfürst Rudolf von Sachsen und die Braunschweiger Berzöge mit ben Berfcmorenen und verließen Frankfurt. 6)

über ihre Beweggrunde liegen feine flaren Zeugniffe vor. Spätere Quellen behaupten zwar, Kurfürst Rudolf habe vergeblich die Stimmen ber Kurfürsten für seinen Schwager, Bergog Friedrich von Braunschweig, zu gewinnen gesucht. 7) Allein die gleichzeitigen Berichte bieten für diese Annahme nicht ben geringsien Anhalt. Schon ber Umstand, daß bas welfische Haus überhaupt nicht auf ber Kandibatenliste stand, spricht gegen jene Nachricht.8) Es ist nun zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Kurfürst Rubolf die Aufnahme ber Welfen in die Liste beantragt hat, aber selbst biefe unfichere Bermutung zugegeben ift bies für unsere fernere Untersuchung um so weniger von Belang, als auch bann jedenfalls angenommen werden muß, daß bas Berlangen zurückgewiesen wurde, daß also für niemanden ein Grund vorlag, fich in der Person Friedrichs einen lästigen Thronkandidaten vom Salfe zu schaffen.

Der Rurfürst Rubolf von Sachsen reifte, wie gesagt, in ben ersten Tagen bes Juni von Frankfurt In seiner Begleitung befanden fich die Berzoge Friedrich von Braunschweig und Bernhard von

¹⁾ R. A. III n. 59, 60, 106, 107. (3ch begnitge mich bier, wie im weiteren Berlauf, die in den R. A. abgedructten Stilde nur nach biefen gu citieren.)

²⁾ R. A. III n. 113.

³⁾ R. A. III n. 138.

⁴⁾ tractarunt ibi de persona eligenda, in nullum ibi concordare potuerunt. Mathias Sobernheim R. A. III p. 288.

⁵⁾ R. A. III n. 143, 144,

⁶⁾ Spatestens am 3. Juni, ba fie am 5. Mittags in ber Nabe von Fritglar find, vgl. Lindner 1. c. II p. 422. Mnm. 3.

⁷⁾ Chron. picturatum bei Leibnitz. SS, rer. Brunsvic. III, 393.

⁸⁾ Bgl. gu ben obigen Ausführungen Lindner lie, II cap. 42 und Beilage XXVI.

Lüneburg, ber Bischof Konrad von Berben, Graf Sigismund von Anhalt, die Nitter von Barby und und Schrapelau, die Grafen von Hohnstein und Schwarzenberg!) und ein jedenfalls recht zahlreiches Gesolge.2) Als nun die Reisenden am Sonnabend vor Pfingsten, am 5. Juni Mittags3) in die Nähe von Friglar kamen, wurden sie bei dem Dorfe Klein-Englis plöglich von dem Grasen Heinrich VI. von Waldeck im Berein mit Amtsleuten und Unterthanen des Mainzer Erzstiftes überfallen und die sorglos Daherreitenden in die Flucht gejagt. Dabei wurde Herzog Friedrich von den Rittern Kunzmann von Falkenberg und Friedrich von Hertingshausen (rücklings, wie Detmar schreibt) erstochen, mit ihm der Domprobst Lese von Berden.4) Herzog Bernhard, der mit zwei Nittern nach St. Ewald geritten war, entkam; ebenso Graf Sigmund von Anhalt;5) Herzog Rudolf von Sachsen besand sich gerade auf der Neiherbeize; als er zurückkam, war schon alles vorüber und er wurde gleichfalls gesangen. Auch der Bischof Konrad von Verden war verwundet und gesangen worden.6)

Der Leichnam des erschlagenen Herzogs wurde zunächst nach Frislar gebracht, von dort aber durch die treuen Braunschweiger abgeholt und im St. Blassendom zu Braunschweig beigesett. Seine Singeweide fanden in der Klosterkirche von Wilprechtshausen neben dem Grade Herzog Otto des Quaden ihre Ruhestätte. Auf der Mordstätte selbst wurde ein einfaches Kreuz aus Sandstein errichtet, das noch in späten Tagen von der blutigen That zeugte.

Die Ermorbung des Herzogs machte großes Aussehen und das schmählige Ende des Gerzogs wurde aufrichtig betrauert. Die Chroniken priesen seine Tugenden und Volkslieder entstanden, die den Vorfall besangen und die Mörder verdammten.⁸) Über die eigentlichen Thäter bestehen keine Zweisel. Graf Heinrich VI. von Waldeck hat den Zug geführt, die Ritter Friedrich von Hertingshausen und Kunzmann von Falkenberg⁹) werden allgemein als die Mörder des Herzogs bezeichnet und später auch als solche verurteilt. Außerdem waren an dem Überfall die Reichsritter von Padderg, ¹⁰) ein

¹⁾ Bgl. Brief Herzog Heinrichs an Lüneburg R. A. III n. 187. Leerbecke, Chron. Schauwenburgense, Meibom R. R. G. G. t. 2, 547.

²⁾ Das ift unter anderem auch aus der gabt der Gefangenen ersichtlich, die nach Engelhusii Chron. Leibnitz, Ser. rec. Brunsv. II p. 1137 auf ca. 400 angegeben werden.

³⁾ R. A. III n 186.

⁴⁾ Bgl. ben Brief Herzog Heinrichs an Lineburg R A III n. 187, R. A. III n. 193, R. A. IV n. 335. Detmars Chronik ed. Grautoff I p 394. Was Chron. Waldecoense bei Hahn collectio nova I p. 828 und die Chronik bes Kluppelius bei Steinruck disquisitio etc. p. 11 über das Treffen sagen, ift unbrauchbar, wie denn überhaupt diese Chroniken sowenig wie das Chron. pieturatum berücklichtigt zu werden verdienen

⁵⁾ Es scheint bas daraus hervorzugeben, bag herzog heinrich ihn nicht in seinem Briefe erwähnt. Nach Chron. Schauwenburg l. c. ist er mit gesangen, was Meibom in der Anmerkung dazu p. 547 bestreitet, wie es scheint, nach Chron. pieturatum ad. ann. 1400 Leibnitz l. c. II p. 393.

⁶⁾ R. A. III n. 187.

⁷⁾ v. Meibom R. R. G. G. III p. 424. Das Krenz ift abgebildet in Steinrucks disquisitiso etc. vor dem Titel. Erwähnt wird es icon in Chron. Waldeccense. Bgl. auch "Die hessischen Congeries" ad ann. 1400. Ztsch. d. Vereins f. hess. Landeskunde VII p. 335

⁸⁾ Bgl. Chron. de Rufus bei Grautoff 1. c. II 459. — Archiv f. Frankfurts Gesch. Neue Folge I p. 161. Lilienkron, Volkslieder I, 209 No. 43. — **such bie lat. Berje bei Engelhusius 1. c. p. 1137.

⁹⁾ Die Stammidlöffer der beiden Ritter liegen in der Rabe von Friglar, jenes bei Gudensberg, Diefes bei homberg. 10) B. liegt unweit des Einfluffes des Itterbaches in die Diemel nabe der nördlichen Grenze bes hentigen Balbed.

Hans Hugo von Löwenstein, 1) Werner von Hanstein 2) und die Bürger von Geismar3) beteiligt. 4) Daß auch Unschuldige verbächtigt wurden, kann nicht wunder nehmen. 5)

Sanz naturgemäß aber legte man sich nun die Frage vor: welche Beranlassung hatten die Mörder für ihre That, handelten sie auf eigenen Antrieb, oder im Auftrag einer höher stehenden Persönlichkeit? — Die Antwort auf diese Fragen war von den Zeitgenossen bald gefunden: ob dieselbe auch der Nachwelt genügen kann, soll unsre Untersuchung erweisen.

Ш.

Es mußte auffallen, daß die am Überfall Beteiligten zum großen Teil Beamte und Untersassen bes Mainzer Stifts waren. Graf Heinrich VI. (V.) von Waldeck (1397—1442) selbst war mit dem Erzbischof Johann, aus dem Geschlechte der Grafen von Nassau, verwandt: er hatte eine Bruderstochter desselben zur Frau. Er war von dem Erzbischof noch im Jahre 1399 mit der Bogtei über die Schlösser, Dörfer und Gerichte zu Fritzlar, Geismar, Battenburg, Rosenthal, Elnhog und Wetter belehnt worden) und besaß auch die Mainzische Bogtei über das Eichsseld auf Rusteberg.) Er wird daher in den Urkunden gewöhnlich Amtmann und Schwager des Erzbischofs genannt.

Den beiden Nittern Friedrich von Gertingshausen und Kunzmann von Falkenberg hatte der Erzbischof erst ganz furz vor dem Mord, am 22. Mai, einige Schlösser pfandweis übertragen und sie unter seine Helfer und Diener aufgenommen. 8) Auch die Nitter von Hanftein waren seit alters Burgmannen der Erzbischöse von Mainz gewesen. 9)

Dieser Umstand genügte, um den Verdacht der Urheberschaft auf den Erzbischof zu lenken. 10) Alle Welt bezeichnete ihn als den eigentlichen Anstifter des Mordes, ja es scheint fast, als ob man auch die andern drei rheinischen Aurfürsten eine zeitlang für die That verantwortlich zu machen geneigt war. Herzog Heinrich verlangte von ihnen, die seinen Bruder zu dem Frankfurter Tage geladen hätten, daß sie wenigstens ihr Beileid bezeugten und sich um die Auslieserung des Gesangenen und Rückgabe

^{1) 2.} ffibmefflich von Rfein-Englis.

²⁾ S. auf bem Gichefeld fubweftlich von Seiligenftabt.

³⁾ Sofgeismar.

⁴⁾ Bgl Archiv f. Frankf. Gesch. l. c. 161. R. A. III n. 189, 193. IV n. 335, 3 u a. m.

⁵⁾ Bgl. R. A. III n. 190.

⁶⁾ Gudenus, codex diplomaticus tom. I p. 993.

⁷⁾ Gobeliens Persona, Cosmodromium. Meibom R. R. G. G. t. 1, 288.

⁸⁾ Auxiliatores sibi adscivit et ministros. Joannis, rer. Mog. p. 714, 13. Bgl. auch R. A. V n. 333. Friedrich von Hertingshausen war 1388 vom Landrasen Hermann von Hessen auf drei Jahre zum Amtmann über die Stadt Gudensberg bestellt worden, der Landgraf bediente sich damals seiner gegen Mainz. Auch Kunzmann von Faltenberg besaß eine Anzahl von Leben hessischerseits. Bgl. Wenck, Hess. Landesgesch. II p. 1036 f. Urkundenbuch p. 462, 5.

⁹⁾ Landau, Hess. Ritterburgen II 27 ff.

¹⁰⁾ Das oben erwähnte Lied eines Zeitgenoffen Archiv f. Fr Gesch. 161 weist dentlich auf diesen Gedankengang bin: . . . von Mentze Bischoff Johann

des Amptlude sin gewesen dran; blibit er in dem lumunde stan, als mir die lude sagen gemeyne, se gebe ich umb sin ere gar cleyne.

bes geraubten Gutes bemühten. 1) Die Kurfürsten unterließen es benn auch nicht, fich zu entschuldigen und ihre Unschuld zu beteuern. 2) In der That war jeder Berdacht gegen die drei andern rheinischen Rurfürsten völlig haltlos, bagegen begannen nun die Brüber bes Bergogs ben Erzbischof von Maing direft zu beschuldigen. Wenn Herzog Heinrich schon am 13. Juni recht deutlich hervorhebt, daß es Amtleute, Mannen und Untersassen von Mainz gewesen, die Die That vollbracht hatten, 3) so hat Serzog Bernhard auf einer Zusammenkunft mit bem Erzbischof in Bensheim biesen Berbacht offen ausgesprochen. sodaß der Erzbischof sich genötigt sah, in Gegenwart des Pfalzgrafen Ruprecht, des Herzogs Bernhard und anderer Grafen, Ritter und Knechte fich burch einen Gibschwur zu reinigen. 4) Er erflärte, daß er von der That seiner Amtsleute und Mannen weber gewußt noch fie geraten habe, und daß fie ihm leid sei. 5). Zugleich riet ihm der Pfalzgraf, nach Sessen zu reiten und sichs angelegen sein zu lassen, die Gefangenen in Freiheit gu feben, bas geraubte Gut gu erstatten und bie Thater gur Rechenschaft gu ziehen. 6) In ber That begab fich ber Erzbischof sofort nach Sessen. 7) Mit vielen Mühen und Kosten, wie er behauptet, erlangte er dort die Befreiung des Kurfürsten Rudolf und der Seinen, denen auch das geraubte Gut, soweit es fich noch auffinden ließ, erstattet murde. Dafür stellte ber Kurfürst Rudolf bem Grafen von Balbed am 5. Juli einen Berzichtbrief aus, auf ben bin er mahrscheinlich noch am selben Tage entlassen wurde. Unter gleichem Datum stellten auch die Grafen von Anhalt und am 13. Juli die Landgrafen Balthafar und Friedrich von Thuringen als Berwandte des Herzogs von Sachsen ihre Berzichtbriefe aus.8) Auch für die Mannen und Diener der Herzöge von Braunschweig verwandte fich ber Erzbifchof, nur follten bie Bergige Bergicht leiften und fich in Cachen bes Morbes ber richterlichen Entscheidung des Erzbischofs und des Landgrafen Balthafar von Thuringen unterwerfen. Bergoge antworteten jedoch überhaupt nicht auf biesen Vorschlag.

Bar der Erzbischof in dieser Weise bemüht, das Geschehene wieder gut zu machen, so war er andrerseits von dem Bunsche beseelt, fich möglichst vollständig von dem auf ihm lastenden Berdachte zu reinigen. Es galt vor allem eine Berftändigung mit dem Grafen von Waldeck. Mag es nun wahr sein, was Gobelinus Persona berichtet, der Graf hatte den Erzbischof als Anstifter der That bezeichnet, 9) ober nicht, jedenfalls lag die Gefahr nahe, daß der Graf die Berantwortung von fich abwälte, wenn er die Schuld, gleichviel ob mit ober ohne Grund, bem Erzbischof in die Schuhe school: der Berbacht ber öffentlichen Meinung fonnte ihn leicht bagu verführen. Dem mußte ber Erzbischof zuvorfommen, und deshalb vor allem war feine perfonliche Anwesenheit in heffen notwendig. So gelang es ihm benn auch, am 5. Juli von ben Thatern, vom Grafen von Walbed und ben Rittern von Bertingshaufen und Falkenberg, eine Erklärung zu erlangen, worin fie eidlich beteuerten, daß ber Erzbischof ohne alle Schuld sei, was Rat, That, Mitwiffenschaft und Zuthun anlange, baß fie bereit waren, wenn nötig

¹⁾ R. A. III n. 188.

²⁾ R. A. III n. 191, 196.

³⁾ R. A. III n. 188.

⁴⁾ R. A. III n. 189. 5) R. A. III n. 191.

⁶⁾ ib. 7) Bgl. ib. p. 238, 35.

⁸⁾ Steinruck I. c. p. 28, 29. Lünig, R. A. 23, 1426 f.

⁹⁾ Gob. Pers. l. c. p. 288.

seine Unschuld noch bündiger zu erweisen.) In der That hat denn der Graf von Waldeck im nächsten Jahre, am 20. April 1401, diese Erklärung noch einmal wiederholt, indem er jeden einen Dieb, Schalk und Berräter nannte, der seinen Herrn der Mordthat bezichtige. Er beteuerte, lieber tot sein zu wollen, als solche Lügen gegen seinen gnädigen Herrn zu erdichten. 2)

So konnte sich benn ber Erzbischof auf das Zeugnis der Mörder selbst für seine Unschuld berufen. 3) Dafür wird er den Mördern seinen Schutz zugesichert haben. Man erkennt das schon aus seinem Borschlag, daß er selbst mit dem Landgrafen Balthasar Nichter zwischen den Mördern und den Braunschweiger Herzögen sein wollte. Wir werden noch sehen, wie er auch anderwärts für jene eintrat.

In der That, der Erzbischof mochte überzeugt sein, daß sein Sid und das Zeugnis der Mörder seine Unschuld klärlich bewiesen. So schrieb er auch an seine Mitkurfürsten und andere, daß er seine Unschuld nun völlig dargethan habe, und daß die Anklage der Herzöge, er habe die That angestisktet, als sie duncke und als man in allen landen gemeinlichin sage, unwahr sei. 4) Seine Mitkurfürsten waren denn auch mit diesen Beweisen zufriedengestellt und schrieben in diesem Sinne an die Herzöge von Braunschweig. 5) Allein die öffentliche Meinung beharrte bei ihrer Ansicht und die Herzöge von Braunschweig erklärten, in Sachen ihres Bruders könnten sie einen Reinigungseid nicht gelten lassen. 6) Das Zeugnis der Mörder war ohnedies von zweiselhaftem Wert. Auch als Ruprecht, der am 20. Aug. 1400 in Oberlahnstein zum König gewählt worden war, die Sache in die Hand nahm und die Parteien vor seinen Richterstuhl berief, vermochten die halben Entscheidungen, die er traf, weder die inzwischen ausgebrochene Fehde zu beschwichtigen, noch das Borurteil der öffentlichen Meinung zu bekehren.

Das von der Mitwelt dem Erzbischof aufgedrückte Brandmal ging auf die Nachwelt über. Bis in die neueste Zeit ist für und wider des Erzbischofs Schuld hin und hergestritten worden. 7) Wollen wir selbst Stellung zu dieser Frage nehmen, so werden wir gut thun, uns die Persönlichkeit des Erzsbischofs vorher etwas näher anzusehen.

Johann, aus dem Geschlechte der Grafen von Nassau, ein schlauer und unternehmender Mann, war, als Erzbischof Konrad von Mainz am 19. Oft. 1396 starb, Kanonikus in Mainz. Der Umstand, daß bereits zwei Grafen von Nassau den Mainzer Stuhl besessen hatten, zuletzt sein älterer Bruder

¹⁾ R. A. III n. 192.

²⁾ Gudenus l. c. I 994. Mittwoch nach Mifericordias. Die Jahreszahl fehlt dieser Urkunde, die Havemann l. c. p. 361 merkwürdigerweise noch ins Jahr 1400 sett; danach mußte diese Erklärung auf den 5. Mai 1400, also genan einen Monat vor dem Mord sallen!

³⁾ R. A. III n. 195.

⁴⁾ R. A. III n. 195. 18. Aug. 1400. Die lettere Wendung bezieht fic augenscheinlich auf einen Brief ber Herzoge an die Stadt Mainz vom 1. Aug. 1400. Gudenus III, 655. Bgl. R. A. III n. 194. p. 243, 1.

⁵⁾ R. A. III n 196.

⁶⁾ Sudendorf IX p. 203. Dec. 1400.

⁷⁾ Für die Schuld des Erzbischofs erklärten sich u. a.: Meibom, de Friderici ducis in imperatorem electione et misera caede R R. G. G. III p. Hellfeld, dissertatio de Friederico duce etc. Jena 1777. Havemann, Der Mord Herzog Friedricks von Braunschweig und Lüneburg, Arch. d. hist. Ver. f Niedersachsen. N. F. 1847. Ders. Geschichte der Lande Braunschw. und Lünebg. Göttingen 1853. — Für seine Unschuld: Vietor, Waldeckische Ehrenrettung. Steinruckius, disquisitio de Friderico duce etc. Marburg 1843. Joannis rec. Mog. libri V. Frankfurt 1722. Koch, Geschichte des Haunschweig und Lüneburg. Hösler, Ruprecht von der Pfalz. Freiburg 1861. Lindner, Gesch. d. d. d. Reiches vom Ende des 14. Jahrh. bis zur Res. II Bd. Braunschweig 1875, 1880. Heineman, Gesch. von Braunschweig und Hannover II p. 197 ff. (1886).

Abolf (1379—1390), schien seinen ehrgeizigen Plänen verheißungsvoll. Sofort entwickelte er eine rege Thätigkeit zur Erreichung seines Zieles. Schon am 24. Oft. schloß er einen Bertrag mit den Pfalzsgrafen, worin er ihnen gelobte, wenn er Erzbischof geworden sei, sich niemals mit ihnen zu verseinden, sondern ihnen nach Kräften behülflich zu sein.) Ebenso versprach er am 1. Nov. der Stadt Mainz die Erhaltung ihrer Privilegien, falls er zum erzbischöflichen Stuhle gelangen sollte.

Allein als nun bas Mainzer Domfapitel am 8. November zur Wahl schritt, entschied fich ber Ausschuß bes Rapitels für einen zweiten Bewerber, ben Grafen Joffried von Leiningen. Beibe Bewerber hatten zuvor in üblicher Weise geschworen, fich für ben Gewählten beim Bapfte zu verwenden, und falls ber Papit bas Erzbistum auf bem Bege ber Provision besehen wollte, ben Gemahlten hierzu porgufchlagen. Diefes Schwures uneingebent machte fich Johann noch im December auf ben Weg nach Rom; ihm nach Gefandte ber Pfalggrafen, bes Landgrafen hermann von heffen und ber Bergoge von Braunschweig, um seine Bewerbung zu unterstüßen, während Joffried sich begnügte, die Wahlaften nach Rom zu senden. Die persönliche Anwesenheit Johanns, das Geld, das er reichlich spendete, 2) verschafften ihm ben Sieg. Der Papft ernannte ihn zum Erzbischof, ließ sich freilich auch bas Ballium teuer genug bezahlen, fodaß die Deckung feiner Schulden ben Erzbifchof noch langere Beit in Rom festbielt. Aber seinen Zweck hatte er erreicht. Roffried vermochte sich gegen ihn nicht zu halten, seine Anhänger unterwarfen fich allmählig bem Gegner. Nachbem fich Johann mit ben brei anderen rheinischen Aurfürsten verständigt hatte, blieb bem König, ber anfangs einen britten Bewerber begunftigt hatte, nichts anderes übrig, als ihn ebenfalls anzuerfennen. Ja im Mai 1399 verlieh Wenzel fogar bem Erzbifchof "für bie Treue und Dienste, die er König und Reich so oft und dide bewiesen", neue Bollvergunftigungen.3) Das hinderte ben Erzbischof freilich nicht, in eben biefen Tagen aufs eifrigste bie Absetzung Bengels gu betreiben. "Die Treulofigfeit", schreibt Söfler, 1) welche Johann von Naffau jest entwickelte, rechtfertigte fehr balb bas etwas ungarte Bolfslieb, welches fich in Betreff bes "Bfaffchens" erhalten hat: "Bischof henschin Ift ein besch . . . in Menschin." Tiefer Blidenbe meinten, es sei ein Mann, beffen geheime Blane nur von wenigen ergründet werden fonnten."5)

Wie wir sehen, haben wir es mit einem Manne zu thun, der in der Wahl der Mittel zu seinem Zweck durchaus nicht bedenklich war. Wir begreifen es, daß die öffentliche Meinung geneigt war, ihn jeder Schandthat für fähig zu halten. Allein es wäre vorschnell, wenn auch wir schließen wollten: weil der Erzbischof moralisch recht wohl fähig war, jenen Mord anzustiften, so muß er es auch gethan haben. Wir müssen vielmehr beachten, daß dieser Mann schlau und berechnend im höchsten Grade war, daß er einer Schandthat vielleicht fähig war, allein doch nur, wenn er ausreichende Beranlassung dafür hatte. Wir müssen also in erster Linie nach den Gründen fragen, die einen so umsichtigen

¹⁾ R. A. II n. 248. Das Datum ift falich auf ben 23. Oct, reduciert. (Lindner.)

²⁾ Lindner l. c. II p. 495.

³⁾ Würdtwein, nova subsidia II p. 344. 347.

⁴⁾ Soiler, Ruprecht von ber Bfalg 126.

⁵⁾ In dem gereizten Brieswechsel mit dem Markgrasen von Meißen (Wetteravia ed. Ficher 1828 p. 185.) wird ihm auch der versuchte Berrat an Speier vorgeworsen, zur Zeit, als sein Bruder noch Bischof von Speier war. Es beißt da: in den tugken und kunsten, die er kann, wir ny schuler noch meister gewest sin, alz er ist. (Die Anspielung schuler-meister bezieht sich darauf, daß der Erzbischof den Landgrasen Wilhelm spottweis einen Schulmeister genannt hatte.)

Mann zu einer so folgenschweren That veranlagt haben konnten. Die Antwort ber Chroniken, er habe ben ihm mifliebigen Thronfandibaten beseitigen wollen, ift hinfällig, ba von einer Bahl ober auch nur Defignation bes Bergogs, wie wir faben, nicht die Rebe fein fann. Und felbft biefe Wahl gugegeben, fraat man fich, was ben Erzbischof veranlaffen fonnte, in biefer gewaltsamen Weise einzugreifen. Das Chroniton pitturatum antwortet: bes Saffes wegen! Aber man weiß nichts von Streitigkeiten bes herzogs mit dem Erzbischof. Schon Krantius fucht vergebens nach einem Grund der Feindschaft und glaubt ihn endlich in ben Zwiftigkeiten gefunden zu haben, die Erzbischof Gerlach von Mainz, auch ein Naffauer, mit einem "Borfahren" Friedrichs, mit Bergog Albrecht von Braunschweig, im Jahre 1367 gehabt hatte. Aber felbst Savemann muß biese Erflärung eine gezwungene nennen. Bergog Albrecht war überdies gar fein Borfahr Friedrichs, sondern gehörte einer andern Linie, ber Grubenhagenschen, an. Etwas beffer ift die Nachricht, die Savemann einer noch ungebruckten Chronik des Sannoverschen Archivs entsehnt: ber Mord sei geschehen umme des willen, dat he der stad von erforde hulpen hadde jegen densulven biscop von Mentze. 1) Dieser Nachricht liegt aber wohl ein Irrtum zu Grunde. In ber That hatte fich Erfurt ben Bergog Friedrich jum Schutherrn erforen, 2) aber nicht gegen ben Erzbischof von Mainz, fondern gegen ben Landgrafen Wilhelm von Thuringen. Johann von Maing war vielmehr felbst mit seiner Stadt Erfurt im Bunde. Es tam jedoch nicht jum offenen Rampfe, ba balb eine Ginigung gu ftande fam, bie fpater jum Frieden führte. Diefe Borgange fallen in die Jahre 1398 u. 1399.3) Im Jahre 1396 hatte Erfurt überdies die Wahl Johanns mit Geld unterftütt, Johann ftand alfo im beften Ginvernehmen mit ber Stabt. 4) Die obige Notis ift baber unbrauchbar.

Es läßt sich in der That keine Spannung zwischen Herzog Friedrich und dem Erzbischof nachweisen, im Gegenteil stand Johann in sehr freundschaftlichem Bernehmen zu den Braunschweiger Herzögen.
Einer der Herzöge, vielleicht Friedrich, hatte seine Bemühungen um das Erzbischum in Nom unterstüßt.⁵)
Das Landsriedensbündnis, das die Herzöge seit 1393 mit Mainz geschlossen, erneuerte Johann am
1. Januar 1398.⁶) Und wenn Herzog Friedrich, wie wir sahen, die Mainzische Stadt Ersurt, und
mit ihr Mühlhausen und Nordhausen, in seinen Schuß nahm gegen ihre und des Erzbischofs Feinde,
so ist auch dies ein Beweis der freundlichen Beziehungen der Braunschweiger zu dem Erzbischof. Wenn
Havemann daher auf "eine alte, von Geschlecht zu Geschlecht vererbte Feindschaft zwischen dem Hause
ber Welsen und dem Erzbischösslichen Stuhl zu Mainz" verweist, "welche durch Grenzstreitigkeiten, Pfandschaften und streitige Ansprüche auf beiden Seiten immer neue Nahrung erhielt", so sind das Behauptungen, die den Thatsachen in keiner Weise entsprechen. Der ganze Passus würde viel besser auf das
Verhältnis des Landgrafen Hermann von Hessen zum Mainzer Stuhl passen. Aber wenn Havemann
jene Gründe ansührt, um zu erklären, warum die Welsen nicht in die Thronkandidatenliste aufgenommen
wurden, wie kommt es dann, daß Hessen in jener Liste stand, dei dem man viel eher von einer "von
Geschlecht zu Geschlecht vererbten Feindschaft" gegen Mainz reden kann?

1) havemann, ber Mord 2c. p. 357.

²⁾ Schon seit 1395, vgl. v. Heinemann, Gesch. v. Braunschw. u. Hannover II p. 160.

³⁾ v Lindner l. c. 2, 397. 407.

⁴⁾ Würdtwein, Subsidia III 158.

⁵⁾ ib

⁶⁾ Sudendorf VII n. 126, VIII n. 234.

Mag man von den moralischen Sigenschaften des Erzbischofs denken, wie man will, jedenfalls war es nicht der Mann, ohne den zwingendsten Grund, ohne den offenbarsten Borteil einen Frevel zu begehen, dessen hochen solgen so unheilvoll für ihn werden konnten. Sin solcher Grund liegt nicht vor. Mochte er auch noch so gewichtige Gründe haben, die Wahl des Wittelsbachers zu wünschen: der Frankfurter Vertrag, der die Kandidatur des Welsen ausschloß, und der Ausgang des Frankfurter Reichstages, den die Welsen verließen, ohne ihre etwaigen ehrgeizigen Pläne durchgesett zu haben, garantierten ihm, daß Friedrich nicht gewählt wurde. Nur von einem Welssischen König konnte er allenfalls zu fürchten haben, nicht von einem Welssischen Henzog, mit dem er disher in gutem Sinvernehmen gelebt hatte, dessen Tod aber den ganzen Welssischen Anhang gegen ihn aufbrachte. Die Zwecklosigkeit einer Beseitigung des Herzogs für den Erzbischof ist nach alle dem so augenfällig, daß wir ihn völlig freisprechen müssen von jeder Mitschuld oder Mitwissenschaft an der That. Und das um so mehr, als wir im stande sind, für die Motive der Mörder eine andre ausreichende Lösung zu geben.

IV.

Schon Vietor und Steinruck knüpfen, gestützt auf die Walbeckische Chronik bei Hahn und eine ungedruckte des Kluppel, die Motive des Mordes an eine alte Schulbsorderung der Grasen von Waldeck an das Braunschweiger Fürstenhaus. Die Schuld betrug 100 000 Mark Silbers, und die beiden oben Genannten, wie auch Havemann, führen den Ursprung derselben auf die Zeit zurück, als sich Gras Otto IV. von Waldeck mit Mechtild, der Tochter Herzog Ottos von Lünedurg vermählte (1339). I Damals, so berichten die Genannten, wurde der welfischen Prinzessin eine Mitgist von 100 000 Mark Silbers verschrieben, und auf diese machten die Grasen von Waldeck dis auf Herzog Friedrichs Zeit immer vergeblich ihre Ansprüche geltend.

In der That, die Schulbforderung von 100 000 Mark Silbers bestand, allein man muß sich wundern, daß es nicht schon früher bemerkt worden ist, daß eine so unverhältnismäßig hohe Summe unmöglich eine bloße Mitgift sein konnte. Sudendorf hat zuerst auf diese Unwahrscheinlichkeit aufmerksam und einen andern Ursprung der Schuldforderung wahrscheinlich gemacht. Zene Summe kann nur als Entschädigung betrachtet werden sür die Hälfte der Herrschaft Lüneburg, auf die der Sohn der Mechtild, Graf Heinrich V. von Waldeck, Ansprüche geltend machen konnte. Am 28. Nov. 1315 hatte nämlich Herzog Wilhelm von Lüneburg sein Land unter seine beiden Söhne Wilhelm und Otto geteilt; Herzog Otto aber war der Bater der Mechtild. Als Herzog Otto nun 1352 starb und sein Bruder Wilhelm den Anteil Ottos an Lüneburg in Besitz nahm, machten die Grafen von Waldeck, gestützt auf die Lehnsurkunde vom Jahre 1235, die den Töchtern das Recht der Erbsolge im weitesten Sinne zusicherte, ihre Ansprüche auf den Anteil Herzog Ottos, also auf die Hälfte von Lüneburg geltend. Als sie dei Herzog Wilhelm nichts erreichten, wandten sie sich an den Kaiser und leiteten einen Prozeß gegen Herzog Wilhelm ein. In demselben wurde der Herzog zur Zahlung von 100 000 Mart Silbers verurteilt. Wir erfahren dies durch drei Urkunden, deren erste vom 22. September 1357

¹⁾ Richt 1333, wie die Chronif von Balbed und nach ihr Vietor, Steinruck und Havemann berichten, vgl Sudendorf I p. 331 ff.

batiert. 1) Da bie faiferlichen Hofrichter hierin ben Grafen von Walbeck bie 100 000 Mark einfach susprachen, ohne den Ursprung der Schuldforderung zu bezeichnen, so liegt die Bermutung nabe, daß der Streit schon vorher einmal, sei es durch Bergleich, sei es durch richterlichen Spruch, babin entschieden worden war, daß Bergog Bilhelm zwar im Befit ber zweiten Salfte von Lüneburg blieb, aber die Walbecker Grafen mit jener Summe schadlos hielt. Das Urteil vom Jahre 1357 beruhte also wohl auf einer Rlage ber Grafen, daß fie das Geld nicht ausgezahlt befommen hatten. Auch jett bachte Bergog Wilhelm nicht baran, seine ungebulbigen Gläubiger zu befriedigen, sobaf fie fich 1361 einen neuen Spruch gegen ihn auswirften,2) und als auch bas nichts half, vom Kaifer eine Achtserklarung erlangten, ju beren Bericharfung bas faiferliche Hofgericht 1366 ben Bischof von Minben aufforberte. ben widerspenstigen Bergog mit bem Banne ber Rirche zu belegen. 3) Das Alles machte wenig Ginbrud auf ben Berzog, und er ftarb am 23. November 1369, ohne die Grafen befriedigt zu haben. In bem nun folgenden Erbfolgestreit um Luneburg zwischen bem Bergog Magnus Torquatus von Braunschweig und ben Berzögen von Sachsen versuchte es Graf Beinrich V. von Walbed, ber Sohn ber Meditild, noch einmal (soweit wir sehen, bis 1400 jum letten Mal) seine Ansprüche geltend zu machen. Er schrieb am 19. November (1370) an ben Rat ber Stadt Lüneburg, fie follten ihn als rechten Herren von Lüneburg anerkennen, widrigenfalls er fie zur Rechenschaft ziehen werbe. 4) Nach einer andern Rachricht, die sonst nicht naber bu fontrollieren ift, hatten die Lüneburger sogar felbft an ben Grafen Beinrich geschickt, um ihm die Berrichaft ju übertragen, unterwegs aber von feiner Willfur und Gewaltthätigfeit gehört und waren unwerrichteter Sache wieder heimgekehrt. 5) Allerbings hatten bie Lüneburger bem Herzog Magnus noch zu Lebzeiten bes herzogs Wilhelm gehuldigt, allein im Berbst 1370 begannen fie, von dem herzog und seinen Mannen übel behandelt und vom Raiser selbst gedrängt, fich von ihm abzuwenden. Während nun die Stadt fich ben Bergogen von Sachsen zuwandte, fonnte immerhin eine andre Partei fich an ben Grafen von Balbed gewandt haben, fei es, daß fie jenen Brief jum Anlag nahmen, sei es, bag ber Graf auf die Nachricht von jener vereitelten Gesandtschaft erft an Lüneburg schrieb. Danach fonnten wir obiges Schreiben recht wohl ins Jahr 1370 fegen.

Obwohl nun die Grafen von Waldeck, soweit wir sehen, vorläufig nicht mehr mit ihren Forderungen hervortraten, so hatten sie dieselben doch keineswegs aufgegeben. Zene alte Schuld ist viels mehr das Motiv gewesen für den Überfall bei Klein-Englis. Graf Heinrich VI. sett das selbst in einem Schreiben an die Städte Göttingen, Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg auseinander. Danach sei der Graf auf einer Wallsahrt zum Heiligen Blut begriffen gewesen, unterwegs aber vor dem Grasen Ernst von Hohnstein gewarnt worden, der ihm an zwei Orten nachstelle, um ihm Gut und Leben zu nehmen. Nach seiner Heimschreiben daß ernst von Hohnstein um Werner von Hansteins willen verseindet. Als er nun erfahren, daß Ernst von Hohnstein mit

¹⁾ Steinruck I. c. p. 25 n. 1. 22 Septbr. 1357.

²⁾ Steinruck p. 26 n. 2.

³⁾ ib. p. 27 n. 3.

⁴⁾ Sudendorf VI. p. 63. Anm. Die Jahreszahl fehlt.

⁵⁾ Steinruck p. 3.

⁶⁾ R. A. III n. 193. 1400, nach bem 5. Juni.

⁷⁾ Bwifden Bergberg und Rordhaufen.

⁸⁾ Gublich von Göttingen.

ben Bergogen von Braunschweig nach Frankfurt geritten sei, habe er ihm auf ber Rückreise von Frankfurt nachgestellt und ihn mit Ehren gefangen. Auch auf die Lüneburger Berren habe er es abgesehen, weil fie ihm bas Land Luneburg vorenthalten und um von ihnen bie 100 000 Mark Silbers ju erlangen, Die seinen Eltern zu Luneburg vor bem Romischen Raifer gerichtlich zuerkannt worben waren, Die fie aber nie hatten eintreiben können. Die Lüneburger waren aber geflohen, und auf der Alucht sei Bergog Friedrich, ohne daß es jemand beabsichtigt hatte, erichlagen worden. Auf ben Bergog von Sachien und feine Freunde fei es nicht abgesehen gewesen, er hatte ihnen auch bereits Erfat geleistet. In betreff bes Bergogs Friedrich habe er fich bem Urteil zweier Schiedsrichter unterworfen, beren einem, bem Erzbifchof Johann, er seine Bedingungen unterbreitet hatte. Er wolle diesmal bes großen Unrechts hinfichtlich Luneburgs nicht gebenken, auch wolle er ben Grafen Ernft von Sohnftein gegen Werner von Sanftein herausgeben, ben die von Sohnftein gefangen hielten, ebenso sollten die Bergoge von Braunichweig ihre Mannen und bas geraubte Gut juruderhalten, wenn fie ihm bafur in berfelben Beise Bergicht leiften wollten, wie bas Bergog Rudolf von Sachsen gethan hatte. 1) Des hatten bie Braunschweiger sich geweigert. Deshalb begehre er jett nur eine Tagfahrt, wo er sein Recht auf Lüneburg und auf die Schuld betreiben und fich bafür wegen seiner Ehre verantworten wolle; er bitte bemgemäß die Stäbte, dies Anerbieten in Borfchlag zu bringen. Bas feine Gegner fonft noch gegen ihn vorbrächten, fei unwahr, er wolle bas beweifen; auch fonne er feinerseits über Beinrich, "ber fich Bergog von Lüneburg nennt", Dinge ergählen, die mahr und landeskundig feien, er unterlaffe es aber diesmal bes eignen Glimpfes megen.

Es ist kein Grund vorhanden, diese klar ausgesprochenen Motive des Grafen zu bezweiseln. Mit der Fehde zwischen Ernst von Hohnstein und Werner von Hanstein hatte es seine Richtigkeit, wir ersahren später, daß Ernst gegen Werners Sohn Hans ausgewechselt wurde. 2) Ebenso haben wir uns bereits von den gegründeten Ansprüchen des Grafen auf das Lüneburger Erbe, oder doch auf die Entschädigungssumme überzeugt. Die That läßt sich also vollständig erklären, ohne daß man den Erzbischof Johann gewaltsam zum Anstister und Versucher des Grafen stempelt.

Hande an Friedrich, die Herrschaft Lünedurg aber, auf der die Mitgift Mechtilds lastete, an dessen jüngere Brüder Heinrich und Bernhard gefallen war, "sodaß man schwer versteht, welche Gründe den Grafen bewegen konnten, sein Mühen gerade auf Habhaftwerdung des ältesten der welssischen Brüder zu richten, um so mehr, als auch Bernhard zu den Überfallenen gehörte. Letzterer wurde gefangen und erhielt die Freiheit vom Grasen, ohne daß dieser seiner Ansprüche wegen der großmütterlichen Mitgift auch nur gedacht hätte. Überdies standen Hertingshausen, Falkenberg und Hanstein in unmittelbaren Diensten von Mainz und weder Heinrich VI. noch Johann II., noch auch die späteren Schiedsrichter berusen sich zur Beurteilung des Geschehenen auf die Absicht des Großsohns der Mechtild, auf diesem Wege seine rechtlichen Forderungen mit Nachdruck zu betreiben."

Was den ersten Einwand betrifft, so konnte der Graf allerdings durch die "Habhaftwerdung" oder gar Ermordung Herzog Friedrichs nichts erreichen, die letztere mußte sogar seine Pläne

¹⁾ Bgl. ob. p. 8.

²⁾ R. A. IV. n. 270 art. 2.

³⁾ Havemann, der Mord Herzog Friedrichs 1. c. p. 360. vgl. Geschichte der Lande Br. u. Lüneburg p. 554.

pereiteln, und hat es in ber That gethan, wie benn ber Graf in Anbetracht bes Geschehenen erflärte, für biesmal von seinen Ansprüchen ber Suhne wegen abstand zu nehmen. 1) Defto mehr konnte es ihm förberlich sein, wenn er beiber Brüber, auch Bergog Friedrichs, habhaft wurde; stand boch ber lettere auch nach ber Teilung im engften Zusammenhang mit seinen Brübern. 2) Als Lösegelb hatte er bie schuldigen 100 000 Mark wohl erzwingen können. Überdies scheint er es gar nicht auf Berzog Friedrich abgesehen zu haben, vielmehr befand fich ber Graf in bem Irrtum, bag bie Bruber Bernhard und Seinrich nach Frankfurt geritten wären, von Friedrich behauptet er nichts gewußt, ihn nicht einmal gesehen zu haben. 3) Es war also in der That auf die herren von Lüneburg abgesehen. Allein und damit kommen wir zugleich auf den zweiten Ginwand - Berzog Friedrich kam um und Berzog Bernhard geriet überhaupt nicht in die Gewalt des Grafen, wie Havemann mit den Chroniken irrigerweise annimmt. 4) Graf Beinrich konnte also gar nicht ben Berzog freilassen, folglich auch nicht seiner großmütterlichen Ansprüche babei gebenken. — Ferner: bas ziemlich lockere Dienstverhältnis, in bem Sertingshaufen, Kalfenberg und Sanftein zu Maing ftanben, 5) hinderte fie boch nicht, auf eigne Kauft, auch ohne höheren Befehl, fich bem Grafen von Balbect, ber noch bagu Maingifcher Bogt war, auf seinen Kehbezügen anzuschließen, wie fie benn gerabe von einem Kehbezug gegen Kassel famen, an bem ber Erzbischof feinen Anteil hatte. 6) - Der lette Einwand endlich fällt von selbst durch bas oben citierte, Savemann noch unbefannte Schreiben bes Grafen von Walded.

Hater wir sonach den Erzbischof von jeglichem Anteil an der That freizusprechen, so dürfen wir auch den Grafen von Waldeck nicht mit dem Vorwurf eines beabsichtigten Mordes belasten. Er allers dings trägt die Schuld an dem Totschlag des Herzogs, aber beabsichtigt hat er denselben nicht. Ihm war es allein um die Gefangennahme der beiden Welfen zu thun, und wenn dabei der eine Unstampfgetimmel siel, so war das ein Zusall, der alle Pläne des Grasen zu Schanden machte. Unter diesen Umständen mögen wir immerhin zugeden, daß er durch den Überfall auf des Reiches Geerstraße und den Landsriedensbruch seine Shre gegen die Herzöge schlecht bewahrt hat, da er keineswegs in offener Fehde mit ihnen begriffen war. Dieser gewaltsame Weg, sein Recht zu suchen, war eben den rauhen Sitten jener Zeit entsprechend. Hate doch der Vater des Ermordeten, Herzog Magnus, einst selbst einen ähnlichen Überfall um die Mitgist, die seines Bruders Witwe dem Grasen von Schaumburg zusührte, unternommen.

Trot allebem werden wir es begreiflich finden, daß die Herzöge von Braunschweig, erbittert über den gewaltsamen Tod des Bruders, bei dem einmal gesaßten Vorurteil verharrten und zus nächst die richterliche Entscheidung des Königs anriesen, und als diese ihnen nicht genügte, zum Schwerte griffen.

¹⁾ R. A. III p. 241, 29. 30.

²⁾ Egl. v. Heinemann l. c. II p. 167.

³⁾ R. A. III p. 240, 33-35, 241, 2-3.

⁴⁾ R. A. III n. 187,

⁵⁾ Bgl. R. A. V n. 334 art. 6.

⁶⁾ Wenck, Hess. Landesgesch. II 1035.

⁷⁾ Auch Höfler, Ruprecht von der Bfalg p. 69 vergleicht die That bei Englis mit dem Überfall des Bfalggrafen Ruprecht des fpateren Königs, bei Reitenhaslach, wo Erzbijchof Pilgrim von Salzburg 1387 wider alles Recht gefangen wurde.

V.

Bei ber gewaltigen Aufregung, welche der Tod Herzog Friedrichs im nördlichen Deutschland hervorrief, und angesichts des Krieges, der zwischen den feindlichen Parteien auszubrechen drohte, konnte der neuerwählte König Ruprecht nicht umhin, sich der Sache anzunehmen. Er berief am 4. December 1400 beide Parteien zu einem Tag nach Marburg auf den 15. Januar 1401, wo die Sache entweder gütlich beigelegt werden oder, wenn nötig, zur richterlichen Entscheidung gelangen sollte. Geladen waren die Herzöge Bernhard und Heinrich einerseits, für deren Erscheinen sich der Bischof Konrad von Verden und sein Kapellan Heinrich verbürgten, andrerseits Graf Heinrich VI. von Waldeck und die Ritter Hertingshausen und Falkenberg, für deren Ankunft der Erzbischof Johann und Graf Philipp von Rassau gut sagten.

In Marburg schlug num der König am 20. Januar 1401 eine Versöhnung unter folgenden Bedingungen vor: ²) Beide Teile erkennen den König Ruprecht als Richter über den Totschlag Herzog Friedrichs an. Seinem vor dem 24. Juli 1401 zu verfündenden Richterspruch unterwerfen sich der Graf von Walded und die beiden Ritter ohne Verzug und Arglist. Hinsichtlich der Gefangenen bestimmt der König, daß dieselben frei sein sollen, wenn die drei Braunschweiger Brüder, Erzbischof Otto von Vremen, Bernhard und Heinrich, dem Grafen von Walded und seinen Helfern dis zum 3. April Sühnedriese ausgestellt haben. Ausgenommen ist Ernst von Hohnstein, der nur gegen Hans von Hanstein ausgewechselt werden soll. Das geraubte Gut sollen der Graf und seine Helfer sofort zurückgeben, auch die den Gesangenen auserlegte Schaßung, soweit solche noch nicht bezahlt ist, sahren lassen. Sind diese Bedingungen erfüllt, dann sollen die Braunschweiger alle Ansprüche gegen den Grafen, seine Helfer und gegen alle, die deshalb in Verdacht geraten sind, ausgeben. Die Braunschweiger sollen diese Bedingungen bei ihrer fürstlichen Treue und Ehre zu halten geloben, der Graf von Walded und seine Helfer sich mit einem körperlichen Side binden.

Diesen Bertragsentwurf³) sandte der König nun am 28. Februar an den Landgrafen Hermann von Helsen, den Schwiegervater Herzog Heinrichs, damit dieser ihn den Herzögen von Braunschweig zur Unterschrift zusende und dann noch vor dem 3. April dem Grafen von Waldeck übermittele. Sinen entsprechenden Bertragsentwurf⁴) hatte der König durch den Grafen Philipp von Nassau an den Grafen von Waldeck und die beiden Nitter zur Unterschrift geschickt. Der Landgraf sollte nun den Austausch der Sühnebriefe der drei Beschuldigten mit den Sühnebriefen der Herzöge von Braunschweig, des Königs, ⁵) des Landgrafen ⁶) und des Herzogs Otto des Einäugigen von Braunschweig-Göttingen ⁷) besorgen. Außerdem erteilte der König dem Landgrafen Bollmacht, die Gesangenen sos und sedig zu sprechen, wie in dem Bertrage bestimmt war. ⁸)

¹⁾ R. A IV n. 190.

²⁾ R. A. IV n. 270. 271. Entwurf.

³⁾ R. A. IV n. 270.

⁴⁾ R. A. IV. n. 271.

⁵⁾ n. 272 K

⁶⁾ n. 272 H

⁷⁾ n. 272 B. Er war Tochtermann bes Landgrafen.

⁸⁾ R. A. IV n. 273.

Am 8. März schickte ber Landgraf die Sühnebriefe an die Braunschweiger Herzöge, 1) und meldete am 1. April dem Grafen von Waldeck, daß er die Briefe soeben, Mittags, unterschrieben und gesiegelt erhalten habe. Der Graf sollte nun seinerseits seine und der beiden Ritter Briefe unverzüglich schicken, worauf er dem Überbringer die Briefe der Herzöge aushändigen werde. 2)

Hatten die Herzöge von Braunschweig danach also dem Gegner bereitwillig die Hand zur Berssöhnung geboten, so muß es um so mehr Wunder nehmen, daß dieser selbst jetzt plöglich die dargebotene Hand ausschlug. Traute er seinen Feinden nicht? Oder fürchtete er den noch ausstehenden Richterspruch des Königs? Kurz, was er auch für Gründe haben mochte, am 2. April antwortete er dem Landgrasen, er habe sich nicht verpflichtet, Sühnebriese seinerseits auszustellen, wolle aber die Briese der Herzöge gern annehmen, wenn sie ihm innerhalb der verabredeten Zeit zugestellt würden. Sollte er Gegendriese geben, was aber seiner Meinung nach nicht verabredet sei, so hätte er jetzt nicht die Zeit dazu, es abzumachen, auch ständen ihm die beiden Nitter augenblicklich nicht zu Diensten.

Diese unvermutete Ablehnung muß billig erstaunen. Die Auswechselung von Sühnebriesen ist eigentlich selbstverständlich, der ganze Inhalt des Vertrages, der beiden Teilen Verpflichtungen auferlegt, erfordert, daß auch der Graf von Waldeck den Vertrag unterzeichnet.

Überdies muß es in Marburg verabredet worden sein, 4) hat doch der König noch dort am selben Tage, an dem er die Urkunde für die Herzöge aussehen ließ, auch die für den Grasen von Waldeck absassen lassen. 5) Die Ausrede, er habe keine Zeit dazu gehabt, ist hinfällig, da er die Sühnebriese schon längst in Händen haben mußte und nur die Unterschrift darunter zu setzen hatte. 6) Ein Verzicht auf die Schuldsorderung war nicht verlangt, das hätte seine Weigerung allenfalls erklären können. Die Forderung von Gegenbriesen war auch nicht persönliche Chikane seitens der Herzöge, sondern der ausdrückliche Wille des Königs. 7)

Jedenfalls wurde durch das Fehlschlagen dieses ersten Bersuches eine Aussöhnung für lange unmöglich. Der Landgraf behielt unter diesen Umständen die Sühnebriese der Herzöge, des Königs u. s. w. natürlich zurück und teilte dem König und den Herzögen das Resultat seiner Bemühungen mit. 8) Darauf sorderte der König den Herzog Bernhard oder dessen Bevollmächtigte auf, sich zum 30. Mai in Nürnberg einzusinden, wo er sie in der bekannten Sache vernehmen und dann am 24. Juni das Urteil sprechen wollte. Sbendahin lud er auch den Grafen von Waldeck oder dessen Käte, um beide Parteien zu verhören. 9) Hinsichtlich der Sühnebriese bestimmte der König in einem späteren Schreiben an den Landgrafen von Hessen, er solle sie einstweilen behalten und zum 15. Juni nach Nürnberg mitbringen, wohin ihn der König zur Schlichtung seiner Streitigkeiten mit dem Erzbischof berufen hatte.

¹⁾ n. 275.

²⁾ n. 276.

³⁾ n. 277.

⁴⁾ Bgl. n. 278 p. 327, 1. 2. als daz zeu Marcpurg bereddit were.

⁵⁾ n. 270. 271.

⁶⁾ Die Urfunde ift vom Konig gleichfalls am 28. Februar oder noch fruber (wie aus dem Perf. bervorgeht: auch haben wir geschickte -) an den Grafen von Raffan geschickt worden. R. A. IV p. 323, 24-26.

⁷⁾ n. 272.

⁸⁾ n. 278. 279.

⁹⁾ n. 327. 8. April 1401.

Zugleich forberte der König den Landgrafen auf, auch die Herzöge von Braunschweig auf den 15. Juni nach Nürnberg zu laden, wie er denn auf der andern Seite durch die Bermittlung des Erzbischofs von Mainz es zu erreichen hoffte, daß der Graf von Walded die Gegenbriefe doch noch ausstellte und in Nürnberg erschien.

Wir muffen einen Augenblick auf ben eben berührten Streit bes Landgrafen hermann mit bem Erzbischof zurudtommen. Bereits in Marburg hatte ber Konig einen Waffenstillstand zwischen bem Erzbijchof, bem Grafen von Balbed, ben Rittern von hertingshaufen und Falfenberg einerfeits und zwischen bem Landgrafen von Seffen und seiner Gemablin andrerseits gemacht und ihre Streitigkeiten bis zum 29. Mai beizulegen versprochen.2) Diese Streitigkeiten hatten einen gewissen Busammenhang mit dem Aberfalle bei Klein-Englis. Wenige Tage zuvor, am 1. Juni 1400, waren ber Graf von Balbed und Friedrich von Bertingshaufen vor Raffel gezogen, hatten 12 Dörfer abgebrannt und ben Baumgarten hinter bem Schloß erstürmt. 3) Sie waren bamals mit einer Anzahl andrer Herren, barunter die uns befannten Herren von Padberg, in einer Fehde gegen heinrich Riedesel und Kurt von Treisbach begriffen, hatten bem Landgrafen am 14. Mai biefe Kehbe angesagt und ihre Ehre verwahrt, wenn fie an bem Schloffe Burgeln, an Schönftabt und bem Gerichte, welches Seffisches Leben war, Schaden verursachen wurden. 4) Bon biesem Fehdezug find sie mahrscheinlich birekt von Kassel nach Rlein-Englis zu bem Aberfall gezogen, ber ja nur 4 Tage nach ber Berennung von Raffel erfolgte. Da bei bem letteren auch Bürger von Hofgeismar beteiligt waren, so liegt die Bermutung nahe, daß fie auch an dem Zug gegen Kaffel teilgenommen haben. Der Landgraf scheint nun gegen die Letteren Bergeltung genibt zu haben, indem er eine Anzahl Geismarer Bürger gefangen feste. Auch hatte er ben Geiftlichen ber Mainzer Diocese in seinem Lande mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt; hierüber hatte fich ber Erzbischof beim König beschwert und biefer wollte nun gleichfalls am 15. Juni ben Streit ichlichten. 5)

Wir müssen diese Verhältnisse berühren, weil seit dem Marburger Tag die Streitigkeiten zwischen Sessen und Mainz beständig denen zwischen den Braunschweigern und Mainz parallel laufen und in andauernder Wechselbeziehung zu einander stehen. Sermann von Sessen hatte seinerzeit in beständigem Kriege mit dem Bruder und Vorgänger Johanns, dem Erzbischof Abolf, gelegen, während er mit dessen Nachsolger Konrad (1390—1397) in einem friedlichen Verhältnis gestanden hatte. Gegen die Wahl Johanns war er zwar anfangs gewesen, hatte sich dann aber mit ihm am 11. Mai 1398 verständigt und hatte von da ab alle Schritte mitgemacht, die der Erzbischof zur Absehung Wenzels gethan hatte. Den Anlaß zu dem neuen Zwist hat also offendar der Angriss des Mainzisches Vogtes auf Kassel und die Ermordung des Braunschweigers gegeben, zu dessen Bruder ja der Landgraf in verwandtschaftlichem Verhältnis stand.

Da die Dinge so lagen, ergab es sich ganz von selbst, daß der Landgraf mit den Braunschweiger Herzögen gemeinsame Sache machte. Denn diese hatten inzwischen die Geduld verloren und die weiteren Vermittlungsversuche des Königs von der Hand gewiesen. Als der Landgraf ihnen am 30. Mai den

¹⁾ R. A. IV n. 328.

²⁾ n. 269.

^{3) &}quot;Die Hessischen Congeries." Ztschr. d Ver. f. hess. Gesch. VII, 335.

⁴⁾ Landau, Hess. Ritterburgen II p. 225.

⁵⁾ R. A. III n 328.

Brief des Königs vom 6. Mai 1) schickte und anfragte, was sie ihm rieten und was sie selbst zu thun entschlossen wären, 2) da erklärten sie, daß sie dem König zu Liebe dem Marburger Vertrag vollständig Genüge gethan hätten; nun, da der Graf von Waldeck ihn gebrochen, wollten sie auch an den Vertragspunkten keine Anderung. Nach Nürnberg könnten sie schon der Kürze der Zeit wegen nicht kommen. Was des Landgrafen Angelegenheiten anlangte, so kennten sie dieselben nicht so gut, wie seine Räte; er sollte nur seinen Vorteil wahrnehmen. Im Übrigen wollten sie sich nach ihren Verabredungen zu Hameln richten. 3)

Diese Verabredungen zu Hameln waren aber eine Marschroute, 4) ein Umstand, aus dem wir ersehen, daß die Herzöge sich schon vorher, wahrscheinlich bald nach dem Scheitern des Sühneversuches, also nach dem 3. April, zu gemeinsamer Fehde gerüstet hatten. Da sie sich von dem Nürnberger Tag nichts versprachen, unterließen sie es, ihn zu besuchen, vielmehr sagten sie am selben Tage, auf welchen die Tagsahrt ausgeschrieben war, am 15. Juni, dem Grafen von Waldeck und den Rittern von Hertingshausen und Falkenberg die Fehde an. 5)

Der Erzbischof Johann erhielt keinen birekten Fehdebrief, sondern nur die Anzeige von dem beabsichtigten Arieg gegen den Grafen von Waldeck und die beiden Nitter, mit dem Bemerken, wenn der Erzbischof die Pflicht hätte, dieselben und ihre Güter zu verteidigen, so wollten sie sich deswegen nicht verantworten, sondern hinsichtlich des Schadens seine Feinde sein, und wollten, soweit dies wegen des Landfriedens din nötig wäre, ihre Ehre ihm gegenüber hiermit bewahrt haben. 7)

In der That war der Angriff auf die Amtleute und Mannen auch zugleich ein Angriff gegen den Erzbischof selbst. Gleichwohl scheint er in diesem Jahre nicht selbst in den Kampf eingegriffen zu haben, sondern er versuchte es noch einmal, freilich vergebens, durch die Vermittlung des Königs der Fehde einhalt zu thun. 8)

Über den Berlauf des Krieges läßt fich bei den mangelhaften Nachrichten, die uns zu Gebote stehen, nur wenig ermitteln. Für den Feldzug von 1401 hatten sich die Herzöge von Braunschweig zunächst mit dem bereits mit Mainz verseindeten Landgrafen Hermann und mit dessen Schwiegersohn, Herzog Otto von Göttingen, verbunden. Diese Fürsten hatten schon vor dem 30. Mai 10) zu Hameln eine Marschroute verabredet, die dann später auf den Rat des Herzogs Otto wieder abgeändert wurde. Diese veränderte Marschroute schickte der Landgraf am 8. Juni den Herzögen von Braunschweig, mit

¹⁾ n. 228.

²⁾ n. 331.

³) n. 332.

⁴⁾ val. n. 334.

⁵⁾ Sudendorf IX n. 123, 124.

⁶⁾ von 1398 f. o.

⁷⁾ Sudendorf IX n. 125.

⁸⁾ R. A. IV n. 329. 330. Diese beiden undatierten Stilde sett Weizsäcker ihrer Ahnlichkeit mit 328 wegen nach dem 6 Mai 1401. Da wir aber ans dem bisher Erzählten ersehen, daß die Fehde zwischen Braunschweig und Walded erft nach dem 15. Juni entbrannt ift, während in n. 330 bereits auf den Schaden hingewiesen wird, den die Braunschweiger den Untersassen des Mainzers zugefügt haben, so wird das Stild noch weiter in den Sommer 1401 zu verlegen sein, frühftens in den Juli, wohin es seiner Stellung im Koder nach zu setzen ware (vgl. R. A. IV p. 388 Anm.)

⁹⁾ vgl. Sudendorf n. 114. R. A. IV p. 392 Anm. 2.

¹⁰⁾ vgl. R. A. IV n. 332, 333.

bem Bemerken, daß ihnen Herzog Otto einen wegekundigen Mann senden werde, der sie, ohne von dem Anschlag zu wissen, nach Borschrift der Marschroute führen sollte. Auch riet der Landgraf den Herzögen, an den Erzbischof von Köln zu schreiben, ihm den Grund ihrer Fehde mitzuteilen und ihn zu bitten, daß er seine Amtsleute und Unterthanen anweise, den Berbündeten nicht hinderlich zu sein, namentlich nicht in der Herzschaft Arnsberg. Auch sollte er dem Grafen von Waldeck keinen Beistand leisten. 1)

Aus diesem Schriftstud ersehen wir nur, daß der Fehdezug vornehmlich gegen Walded gerichtet war: Arnsberg grenzt an Walded an, wenn man auch von Lüneburg aus nicht direkt hindurchs zuziehen braucht. Aber vielleicht war es auch auf Padberg²) und andere Mainzische Schlösser abgesehen.

Bon den Operationen der Verbündeten erfahren wir im Übrigen nur, daß sie das Mainzische Schloß Naumburg in der Nähe von Frislar, wo Friedrich von Hertingshausen saß, 3) und Hofgeismar, dessen Bürger der Teilnahme an dem Morde beschuldigt wurden, belagerten. Im Wesentlichen aber wurde der Arieg in der Weise geführt, daß die Verbündeten die Bestigungen ihrer Gegner verwüsteten und ihnen nach Möglichkeit an Land, Gut und Personen Schaden zusügten. 4) Nachdem sie viele Dörfer verwüstet und gebrandschaft hatten, mußten sie schließlich mit Nücksicht auf die Größe ihres Heeres, dem die Lebensmittel ausgingen, wieder abziehen. 5) Einen ausgesprochenen Erfolg hatte die Fehde also trop alledem nicht gehabt, die Herzöge von Braunschweig aber hatten sich durch dieselbe in solche Unkosten gestürzt, daß sie mehrere Anleihen gegen Pfandschaft erheben und ihre eigenen Unterthanen, die gleichfalls schwer durch den Krieg gelitten hatten, mit Abgaben beschweren mußten. 6)

VI.

Während diese Fehde im nördlichen Deutschland wütete, hatte sich König Ruprecht aufgemacht nach Italien. Er hätte gerne noch die streitenden Parteien versöhnt, zumal ihm an der Hilfe des Erzbischofs für den Römerzug gelegen war. Allein seine Mahnung, die Feindseligkeiten einzustellen und die Entscheidung ihm anheim zu stellen, war, wie wir sehen, erfolglos geblieben. Auch auf einen

¹⁾ R. A. IV n. 333. In der That schrieben die Herzöge in diesem Sinn an den Erzbischof von Roln. ib. n. 334. 2) Babberg liegt im heutigen Regierungsbezirk Arnsberg.

³⁾ R. A IV n. 337 art. 19. 20. vgl. R. A. IV n. 335 art. 3. Dies undatierte Stück gehört dem Anschein nach ins Jahr 1403/(vgl. Bd. V n. 235), weshalb sich nicht mit Bestimmtheit sesssellen läßt, ob die dort erwähnten Kriegsereignisse ins Jahr 1401 oder 1402 sallen. Da jedoch eine gewisse Wahrscheinlichteit dasür spricht, daß die Berbündeten gerade Friedrich von hertingshausen sich einen Kriegsjahr angegriffen haben, so halte ich die im übrigen nicht einwandsfreien Rachrichten des Kluppel, Steinruck 22 u. Chron. Waldeck. 1. c. 829 für richtig, welche die Belagerung der Naumburg ins Jahr 1401 verlegen. Beide Chronifen siehen übrigens, beiläusig, in sehr engen Beziehungen zu einander, wie man sich durch eine Bergleichung der Parallelstellen leicht überzeugen kann.

⁴⁾ R. A. IV n. 330 art. 1. Gobel. Persona p. 288. — Damals war es wohl auch, wo ber Landgraf von Heffen bie Güter Friedrich von hertingshaufens in Beschlag nahm und ihm einen Schaden von 12 000 Gulden zufügte. R. A. V n. 337 art. 13, wofür dieser sich rächte, indem er die Dörfer niederbrannte, welche ber Gemahlin des Landgrafen gehörten. (ib. n. 336 art. 20.)

⁵⁾ Gobelinus Persona l. c. p. 288. Engelhusius l. c. 1137.

⁶⁾ Chron. Luneburgieum p. 195. vgl. Sudendorf IX n. 138. Ein Berzeichnis von Ausgaben, die fich auf biefen Feldzug bezieben, ib. n. 127.

zweis oder dreijährigen Waffenstillstand, den der König in Borschlag brachte, ließen sie sich nicht ein. \(^1\) Für die Verbündeten war es augenscheinlich, daß der König zunächst im Interesse des Erzbischofs schried, der sich an ihn gewandt hatte: \(^2\) das machte sie seinen Borschlägen von vornherein wenig zugänglich. Der König mußte nach Italien ziehen, ohne den Frieden in Deutschland hergestellt zu haben. Doch behielt er die Angelegenheit auch dort im Auge. Er erteilte seinem Sohne Ludwig, den er als Reichse verweser in Deutschland zurückgelassen hatte, die Weisung, einen Tag sestzusehen, auf dem die Streitigseiten beigelegt werden könnten. \(^3\) Als er dann nach Deutschland zurücksehrte, ersuhr er in Amberg, daß die Fehde noch immer andauerte, und sandte deshalb am 10. Mai 1402 den Deutschordenskomtur Johann von Hane an den Landgrafen von Hessen, mit der Aufsorderung, daß der Landgraf und seine Anhänger dis zum 15. August 1402 mit dem Erzbischof und bessen Anhang Frieden halten sollten. Dann wollte er beiden Parteien einen Tag in Frankfurt oder Friedberg bestimmen, um sie mit einander auszusöhnen. Mit einer gleichlautenden Instruktion sandte der König den Ritter Dietrich von Handschuhheim an den Erzbischof von Mainz. \(^4\)

Als diese ersten Mahnungen nichts fruchteten, sandte der König etwa im Juni 1402 5) eine zweite Gesandtschaft, wahrscheinlich die Herren von Falkenstein und Hermann von Robenstein, an den Landgrasen und die Herzöge von Braunschweig. Er gab ihnen zu bedenken, welchen Schaden sie sich selbst durch den Krieg zusügten und wie sie dadurch verhindert würden, ihm in des Reiches Nöten beizustehen. Deshald sollten sie Frieden machen, wenn sie das aber nicht wollten, dann wenigstens sich zu einem Tage nach Würzburg, Bamberg oder Nürnberg einfinden, wo der König ihren Streit schlichten wollte. Wenn sie auch darauf nicht eingehen wollten, so müßte er auf dem Wege Rechtens gegen sie vorgehen, jedenfalls werde er alles ausbieten, um ihrer Fehde Einhalt zu thun. 6)

Die Fehde war also, wie wir aus diesen Mitteilungen ersehen, im Jahre 1402 von Neuem ausgebrochen. She wir daher erzählen, welchen Erfolg der erneute Vermittlungsversuch des Königs hatte, müssen wir einen Rückblick auf den Fortgang der Fehde im Jahre 1402 werfen.

Allem Anschein nach hatten bisher direkte Feindseligkeiten zwischen dem Erzbischof und den Berzbündeten nicht stattgefunden, allein unter der Hand hatte der Erzbischof seinen Anhängern jedenfalls Borschub geleistet, wie denn auch die Gegner ihm durch ihren Einfall mannigsachen Schaden zugefügt hatten. Als nun die Berbündeten im Jahre 1402 den Feldzug wieder aufnahmen, waren sie entzichlossen, den Erzbischof zu zwingen, Farbe zu bekennen. Am 9. Januar 1402 richteten daher die Berbündeten, zu denen jest auch der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, die Bischöfe von Hildesheim und Halderstadt, Landgraf Balthasar von Thüringen, Friedrich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, 7)

¹⁾ R. A. IV n. 329. 330. Die Datierung ergiebt sich aus folgenden Umständen: Die Fehde, welche nach n. 330 schon im Gang ift, wird am 15. Juni angesagt, beginnt aber nach den damaligen Fehdegesetzen etwa 4-6 Bochen später. Die Bersammlung des Römerheeres war auf den 8. September sestgesetzt. Danach fallen also die beiden Schreiben etwa in den August 1401.

²⁾ n. 328.

³⁾ R. A. V n. 231, art. 2.

⁴⁾ R. A. V. n. 230, 231,

⁵⁾ R. A. V. p. 315 Mnm. 2.

⁶⁾ n. 23.

⁷⁾ Derfelbe hatte noch im vorigen Jahre auf Seiten bes Ergbischofs geftanden.

Bernhard von Anhalt, Heinrich von Hohnstein, zwei Grafen von Werningerode, Graf Günther von Mansfeld, Graf Ulrich zu Reinstein und Heinrich von Homburg gehörten, einen Brief an den Erzbischof, worin sie ihm anzeigten, daß sie mit vielen Fürsten, Grafen und Herren beschlossen hätten, den Landsfrieden (1393 und 1398) zu halten. Wenn nun der Erzbischof gleichfalls den beschworenen Landsfrieden zu halten gedächte, so wollten sie ihm und seinen Landen Frieden halten. Nur nähmen sie davon den Grafen von Waldeck und die Nitter von Hertingshausen und Falkenberg aus, die wegen der Mordthat an Herzog Friedrich und den Domprobst von Verden verlandfriedet seien. Er sollte also erklären, wie er sich zu halten gedächte. 1)

Die Antwort des Erzbischofs war ausweichend. Er warf den Verbündeten vor, daß sie den Landgrafen Hermann,²) der doch seinerzeit auch verlandfriedet worden sei,³) in ihr Bündnis aufsgenommen hätten. Übrigens hätten sie ihm nicht mitgeteilt, daß sie den Grafen und die Nitter verslandfriedet hätten. Doch wolle er gern durch seine Freunde mit ihnen in Unterhandlung treten.⁴)

Aber mit Unterhandlungen war den Berbündeten nicht gedient. Sie waren entschlossen, seiner Zwitterstellung ein Ende zu machen und betrachteten seine ausweichende Antwort als eine verneinende. Nachdem sie am 6. März den Herzog Albrecht von Meklenburg, der sich noch immer König von Schweden nannte, die und eine Reihe anderer Fürsten und Herren in ihren Bund aufgenommen hatten, hichlossen die Herzöge von Braunschweig mit den Landgrafen von Thüringen-Meihen einen engeren Bund, dessen Spihe sich gegen den Erzbischof richtete, indem nämlich dem Landgrafen Balthasar und seinem Sohne Friedrich die Besugnis erteilt wurde, etwaige Angrisse des Erzbischofs von Sichwege oder Sontra aus abzuwehren unbeschadet des mit dem Erzbischof geschlossenen Burgfriedens. Amril trat auch der Erzbischof von Magdeburg diesem Bunde bei.

Ohne mich näher auf die Streitigkeiten bes Landgrafen von Thüringen mit Mainz einlassen zu wollen, muß hier boch soviel bemerkt werben, daß die Städte Cschwege und Sontra von rechtswegen dem Landgrafen Hermann von Hessen gehörten, aber vom Landgrafen Balthasar von Thüringen in Besit genommen und später der halbe Anteil an den beiden Schlössern von Balthasar gegen Salza und Bischofsguttern an Mainz abgetreten worden war. 9)

über die Kriegsereignisse dieses Jahres läßt sich ebensowenig Genaueres feststellen, wie im Borjahr. Sinige Sinzelheiten erfahren wir aus den Beschwerden, welche die Parteien auf dem Rürnberger Tage (siehe unten) gegen einander vorbrachten.

Im Wesentlichen scheint man sich auf Brandschatzungen und gegenseitige Belästigungen beschränkt zu haben. Da es unmöglich ist, chronologisch festzustellen, ob die in den Beschwerden, welche auf dem gleich zu besprechenden Tage in Nürnberg von den Parteien vorgebracht wurden, enthaltenen Sinzels

¹⁾ R. A. V n. 228.

²⁾ Derfelbe gebort nicht mit gu ben Brieffdreibern von n. 228.

³⁾ Bgl. Sudendorf VIII p. 320 Mnm.

⁴⁾ R. A. V n. 229. 26. 3an. 1402.

⁵⁾ Er war 1389 gestilitgt worden und hatte 6 Jahre lang in ber Gefangenschaft geschmachtet.

⁶⁾ Sudendorf IX n. 154. 162.

⁷⁾ Sudendorf IX n. 163. 164. 165. Die Fehbebriefe ber Thuringifden Landgrafen R. A. V p. 311 Mum. 16. u. 19. Juni.

⁸⁾ ib. n. 166.

⁹⁾ Näheres f. Lindner I p. 356-59, II 407. Bgl. auch unten p. 26. 29/30.

heiten ins Jahr 1401 ober 1402 zu setzen sind, da auch ältere Klagen wieder vorgesucht wurden, 1, so sehe ich an dieser Stelle davon ab, Näheres über den Berlauf des Krieges zu bringen, und verweise in dieser Sinsicht auf die Berhandlungen des Nürnberger Tages. 2)

Es scheint übrigens, daß die Operationen der Verbündeten doch durch den Sinfpruch des Königs gelähmt wurden. Wenn sie auch nicht viel Neigung zu einer Sühne zeigten, so hatten sie dem König doch, wie es scheint, nicht direkt ablehnend auf seine erste Werdung geantwortet, 3) und so erreichte er es denn, daß sich beide Parteien am 12. August 1402 zu Oppenheim verpstichteten, sich am 21. September in Hersselb einzusinden, 4) woselbst in der That am 27. September durch Vermittlung des Königs solgender Vertrag zu stande kam: Zegliche Fehde zwischen den beiden Parteien 5) soll beendigt sein. Die beiderseitigen Gefangenen sind frei dis zum 15. April 1403, die Abligen und Nitter auf ihren Sid, die übrigen gegen Bürgschaft oder Geld. Alles andre soll bleiben, wie es ist, dis zum 15. April. An diesem Tage will der König die gegenseitigen Beschwerden der Parteien schriftlich aufgezeichnet entgegennehmen und einen Verzseich versuchen, gelingt das nicht, nach Necht entschieden; doch soll der im Krieg entstandene Schaden dabei nicht in Verracht kommen. Auch in Sachen des Mordes an Herzog Friedrich will der König Necht sprechen. Wenn die beiden Ritter das, was der König ihnen auferlegen wird, ausgesührt haben werden, sollen die Braunschweiger Herzöge ihnen des Mordes wegen Verzicht leisten. In diese Sühne wurden alse Anhänger beider Parteien mit aufgenommen und die Herzicht ligten erklärten ihr Einverständnis durch Unterschrift und Siegel.

VII.

Der Hersfelber Übereinkunft gemäß erschienen die Parteien im Januar 1403 auf dem vom Könige ausgeschriebenen Tage zu Nürnberg, um sich seinem Schiedsgericht zu unterwerfen. Die Haupt-beteiligten der Braunschweiger Partei waren, soweit wir sehen können, persönlich erschienen, doch sehlten der Graf von Waldeck, der gar nicht geladen war, weil er, wie wir noch sehen werden, inzwischen sich mit den Gegnern verglichen hatte, dund der Erzbischof Johann von Mainz, welcher durch

¹⁾ Bal, R. A. V n. 337 art. 15, 16, 17,

²⁾ Bas Landau, Seff. Ritterburgen II p. 228 und havemann l. c. 368 von bem Feldzuge 1402 erzählt, gebort in ein späteres Jahr. v. Heinemann l. c. II p. 169 setzt ben Beginn ber Fehde um Oftern 1402, aus welchen Gründen, ift nicht ersichtlich.

³⁾ Bgl. R. A. V p. 316, 15.

⁴⁾ R. A. V n. 327.

⁵⁾ D. h. zwischen bem Erzbischof Johann einerseits und den herzögen Bernhard und heinrich, beren Bruder Erzbischof von Bremen, ihrem Better herzog Otto b. j., Landgraf hermann von heffen und Bischof Johann III. von hildesheim andrerseits. R. A. V n. 330.

⁶⁾ Die Entscheidung in Sachen des Mordes batten die Brannschweiger durch eine besondere Urkunde dem König übersassen. R. A. V n. 329, wie denn auch die beiden Ritter sich dem Ausspruch des Königs unterwerfen zu wollen erklärten. ib. n. 333 Ann. 1.

⁷⁾ n. 330.

⁸⁾ Bgl. R. A. V n. 331. 332.

⁹⁾ Bgl. unt. p. 30.

Bevollmächtigte vertreten war. 1) Ob Friedrich von Hertingshaufen und Kunzmann von Falkenberg persönlich anwesend waren, scheint zweiselhaft. 2)

Da eine gütliche Einigung nicht zu Stande kam, so siel die Sache dem König zur richterlichen Entscheidung anheim. Er setzte demgemäß ein Schiedsgericht zusammen, bei welchem zwölf angesehene Männer, darunter der Burggraf Friedrich von Nürnberg, als Spruchrichter sungierten. 3) Den beiden Rittern, welche den Herzog erschlagen hatten, legte er folgende Strase auf: Sie sollen eine ewige Messe und einen Altar im Stift von Frizlar stiften, wovon ein ehrbarer Priester wohl seben könnte, mit einem Gehalt von mindestens 40 Gulden jährlich. Diese Stiftung soll ersolgen ein Jahr nach Datum dieser Urfunde und die Stelle von dem Senior der Braunschweigischen Herzöge vergeben werden. Ferner sollen die Ritter in einem noch näher zu bestimmenden Turme gefangen sein, die der König sie der Hatze von vier Jahren begnadigen kann. In den Turm sollen die Ritter nach Verlauf eines halben Jahres ziehen und nach ihrer Entlassung sosort in die Verbannung gehen. Dafür sollen ihnen die Braunschweiger Gerzöge und deren Erben des Mordes wegen kein Arges mehr thun. 4)

Die übrigen Streitpunkte waren dem König von beiden Teilen schriftlich eingereicht worden, wie das in Hersfeld bestimmt worden war. Doch sind diese Schriftstücke nicht mehr erhalten, nur der Entwurf einer Antwort der Herzöge von Braunschweig auf die Beschwerden des Erzbischofs Johann liegt noch vor, doch muß diese Antwort dem König in etwas veränderter Fassung unterbreitet worden sein. ⁵)

Bir ersehen aus diesen Beschwerdeschriften zunächst, daß die Herzöge von Braunschweig den Borwurf der Mitschuld an dem Morde gegen den Erzbischof noch immer aufrecht hielten. Das ist begreissich, und wenn die Herzöge erklärten, daß sie in dieser Angelegenheit einen Reinigungseid nicht gelten lassen könnten, oh so sinden wir das gerechtsertigt. Auffällig ist dagegen die Entscheidung des Königs. Er erklärte: da der Erzbischof Iohann sich vormals nicht so entschuldigt habe, als recht sei, so sollten die Braunschweiger ihm gegenüber auch zu keinem andern Berhalten verpflichtet sein, wenn sie den Tod ihres Bruders beklagten. Damit giebt also der König zu, daß auch er von der Unschuld des Erzbischofs noch nicht völlig überzeugt ist. Wenn wir uns erinnern, daß er in den früheren Berhandlungen mehr auf Seiten des Erzbischofs gestanden, daß er einst selbst den Reinigungseid des Erzbischofs entgegengenommen hatte, so bedarf diese veränderte Haltung einer Erslärung. Eben damals handelte es sich sür Ruprecht darum, von den Welsen und ihren Freunden anerkannt zu werden und sich ihnen zu verpflichten. Her in Rürnberg nahmen die Herzöge von ihm ihre Lande zu Lehen, wosür er ihnen ihre sämmtlichen Privilegien bestätigte, ihnen einen Zoll auf der Imenau, und die Hälfte der

¹⁾ R. A. V n. 334 art. 4. 336 art. 4.

²⁾ Sonft würde fich der Ronig in feinem Schiedsfpruch n. 333 wohl nicht auf ihren Anlagbrief vom 27. Septbr. 1402 berufen, fondern auf ihre Anwesenheit in Rurnberg Bezug nehmen.

³⁾ R. A. V n. 338.

⁴⁾ R. A. V n. 333.

⁵⁾ Der Entwurf, undatiert, R. A. IV n. 335. Die vorgelegten Rlage- und Berteidigungsschriften find bruchstüchweise in ben Schiedssprüchen bes Rouigs R. A. V n. 334-337 enthalten. Bgl. auch ib. p. 458 Anm. 2.

⁶⁾ R. A. IV n. 335 art. 1.

⁷⁾ R. A. V. p. 458, 15: siddemalen das sich der egenant Johann vormals an dem rechten oder mit urteil nicht entschuldiget hat, als recht ist, so sollen im die egenanten Bernhard und Hinrich keins wandels darumbe pflichtig sin, wan sie nu irs egenanten bruders seligen tode geclaget haben und clagen.

Judensteuer in Sachsen verwilligte und den Städen Lübeck, Goslar und Herford gebot, ihnen an seiner statt zu huldigen. Auch der Landgraf von Hessen und Herzog Otto von Braunschweig ließen sich am gleichen Tage belehnen. Das geschah aber einen Tag nach dem Schiedsgericht des Königs. Es kam Ruprecht also offenbar darauf an, die Braunschweiger und ihren Anhang zufriedenzustellen, um von ihnen als König anerkannt zu werden. Deshalb entschied er auch die Klagen des Erzbischofs, Herzog Heinrich habe Duderstadt berannt und die Naumburg und Geismar belagert, im wesentlichen zu Gunsten des Herzogs, der sich entschuldigte, er sei vor Duderstadt nur dem Bischof von Hildesheim nachgeritten, der sich bereits deshalb mit dem Erzbischof geeinigt habe. Deismar und die Naumburg aber habe er berannt, weil deren Insassen dem Worde beteiligt gewesen seien. Der König entschied, daß, wenn die Dinge sich so verhielten, der Herzog entschuldigt sein sollte.

Die Herzöge ihrerseits hatten sich nicht mit Unrecht beschwert, daß der Erzbischof den Mördern geholfen habe, auch nachdem und obwohl er sich durch einen Sid von der Mitschuld zu reinigen versucht habe. Der Erzbischof entschuldigte sich, die beiden Nitter seien nicht in der Weise seine Amtleute, daß er sie absehen und bestrasen könnte, da sie Schlösser pfandweis gegen Geld von ihm besäßen. Auch sei ihm nicht mitgeteilt worden, daß die Nitter verlandfriedet worden wären. Der König entschied, daß, wenn er beweisen könnte, daß er seit der Zeit, da er vom Worde ersuhr, die dahin, daß die Herzöge ihm seindlich wurden, die Nitter nicht gehaust noch geherbergt habe, außer in den Schlössern, die sie pfandweis besäßen, so sollte er dieser Beschuldigung ledig sein. Hinsichtlich der Behauptung, daß er von der Verlandfriedung der Nitter nichts ersahren habe, so sollten das beide Teile nach Aussweis des Landfriedens mit einander ausmachen.

Auch in den übrigen Streitpunkten, die hier im Einzelnen aufzuführen nicht möglich ist, entschied der König in der Regel dahin, daß die Beschuldigten den Beweis ihrer Unschuld erbringen sollten. Da nach den Hersfelder Berabredungen ausgemacht war, daß alles, was während der offnen Fehde geschehen war, nicht berücksichtigt werden sollte, die kam es meistens darauf an, zu beweisen, daß die betreffenden Beschwerden sich auf Borfälle vor Beginn oder nach Beendigung der Fehde bezogen. Da sich hier meistens Behauptung gegen Behauptung gegenüberstand, so konnte der König eine feste Entscheidung nicht fällen, sondern mußte erneute Erhebungen anordnen, mit denen er den Ritter Hermann von Rodenstein betraute. Dann sollte ein weiterer Tag zu Mühlhausen am 6. Mai stattsinden, auf dem die Ergebnisse dieser Erhebungen einem neuen Spruch des Königs zu Grunde gelegt werden sollten. Im Übrigen gebot der König, daß die beiderseitigen Gefangenen gegen Ursehde frei sein,

¹⁾ R. A. V n. 339 und Anm. 4. Februar 1403.

²⁾ Hieraus erflart fich, weshalb der Bifchof von hildesheim nicht an der Rurnberger Gubne beteiligt ift, obwohl auch er den hersfelder Bertrag mit unterzeichnet batte. Er hatte fich inzwischen mit dem Erzbischof geeinigt. Ahnlich verhielt es fich wohl mit dem herzog Otto von Gottingen, der auch in Rurnberg nicht beteiligt gewesen zu sein scheint.

³⁾ R. A. IV, n. 335 art. 2. 3. V. 335 art. 5. 6. Ob die hier ermähnten Kriegsereigniffe ins Jahr 1401 ober 1402 fallen, läßt fich nicht ficher festftellen. Bgl. oben p. 20, Anm. 3.

⁴⁾ R. A. V n. 334 art. 6. 7.

⁵⁾ n. 330 art. 11.

⁶⁾ R. A. V n. 336 art. 31. Er mar Rat Ronig Ruprechts und Landvogt in der Betterau.

⁷⁾ n. 334 art. 11. n. 336. art. 31.

alles weggenommene liegende Gut zurückgegeben werden follte, und daß alle refignierten Lehen und aufgekundigten Bündnisse ungültig sein sollten. 1)

Bon den besonderen Streitigkeiten des Landgrafen Hermann mit dem Erzbischof Johann erwähne ich nur das wichtigke, den alten Streit um die Städte Cschwege und Sontra, weil auch hier der Entscheid des Königs für seine Parteistellung charakteristisch ist. Der Sachverhalt war der, daß Landsgraf Balthasar von Thüringen (1349—1406) die Städte dem Landgrafen von Hessen genommen und dieselben, auch nachdem Herzog Stephan von Baiern als Schiedsrichter sie dem Landgrafen Hermann rechtlich zugesprochen hatte, nicht herausgab, sondern an Mainz verkauste, das sie noch besaß. Der König entschied nun, daß die Klage des Landgrafen zu Recht bestehe und daß der Erzbischof die Städte wieder herausgeden sollte. Wussen sonstrachten, näher einzugehen, verlohnt nicht der Mühe. Da auch hier Behauptung gegen Behauptung stand, so ordnete er gleichfalls weitere Erhebungen an, die dann auf dem Tage zu Mühlshausen zur weiteren Verhandlung kommen sollten. Da aber voraussichtlich auch diese Erhebungen nicht alle zu einem Resultat führen würden, so gab der König dem Erzbischof sowohl als dem Landgrafen auf, ihre Beschwerden und Aussagen durch Side zu bekräftigen.

Somit war die Entscheidung abermals vertagt. Man kann ja nicht leugnen, daß der König alle Ursache hatte, einen endgültigen Urteilsspruch noch nicht zu fällen, dazu sah er noch nicht klar genug in den zahlreichen Streitpunkten, die beide Parteien ins Treffen führten. Allein dieser Aufschub wurde verhängnisvoll. Der Mühlhäuser Tag kam überhaupt nicht zu stande; an wem die Schuld lag, ist schwer zu sagen. Die Herzöge von Braunschweig warfen später dem Erzbischof von Mainz vor, er habe sich nicht an die Bestimmungen des Nürnberger Vertrages gehalten, weshalb er ihnen gegenüber seiner fürstlichen Shre und Treue, die er zu Bürgen gesetzt, gänzlich losgeworden sei. Auch der Urteilsspruch, der gegen die Mörder gefällt worden war, kann nicht zur Ausschlung, ja der Erzbischof suhr fort, die Mörder zu begünstigen, wie er denn am 8. Juni 1403 den Kunzmann von Falkenberg zum obersten Amtmann in Fulda ernannte. Ses scheint danach, daß es am Erzbischof gelegen hat, daß eine Einigung abermals nicht zu stande kam. Er, der persönlich nicht in Kürnberg anwesend war, mag mit den Abmachungen seiner Bevollmächtigten nicht einverstanden gewesen sein, wie er denn seit jenem Kürnberger Spruch, und wie es scheint infolge desselben, begann sich vom König abzuwenden.

VIII.

Nicht lange nach bem Nürnberger Tag faßten bie Herzöge von Braunschweig die Möglichkeit eines neuen Krieges ins Auge und schlossen dieserhalb ein Bündnis mit dem Bischof von Berden. 7) Als nun der Mühlhäuser Tag nicht zu stande kam und der Erzbischof seinen in Nürnberg übernommenen

¹⁾ n. 334 art. 1-3. Bgl. n. 336. 337.

²⁾ R. A. V n. 336 art. 5.

³⁾ n. 336 art. 29-31. n. 337 art. 65-68.

⁴⁾ R. A. V p. 366, 23 ff. Bgl. gu bem folgenden ib. Ginleitung K. p. 364 ff.

⁵⁾ Würdtwein, N. Subsidia IV p. 262.

⁶⁾ Egt. R. A. V n. 354.

⁷⁾ Sudendorf IX. n. 204. 5. Mär; 1403.

Berpflichtungen nicht gerecht wurde, waren sie entschlossen, abermals zum Schwerte zu greifen. Am 18. Juni schieften die Brüder Friedrich IV. und Wilhelm II. von Thüringen-Meißen, am 1. Juli Wilhelm I. von Thüringen-Meißen, am 1. Juli Wilhelm I. von Thüringen-Meißen, am 1. Juli Wilhelm I. von Thüringen-Meißen, am 19. Juli die Herzöge Bernhard und Heinrich und am 20. der Landgraf Hermann dem Erzbischof ihre Fehdebriefe.) Große Erfolge mögen die Verdündeten jedoch in diesem Sommer nicht mehr erzielt haben, dieselicht weil kein genügender Jusammenhang unter den Gegnern des Erzbischofs bestand. Deshalb schlossen die Landgrafen Balthasar, Wilhelm II., Friedrich der Jüngere von Thüringen, die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Göttingen und Landgraf Hermann von Hessen am 17. Oktober 1403 ein Bündnis gegen Mainz, worin genaue Bestimmungen über die gegenseitige Hisselsstung getroffen wurden. Auch verpflichteten sich die Fürsten, auf keinen Separatsrieden eingehen zu wollen noch zu dulden, daß der Erzbischof nach geschlossenem Gesamtsrieden über einen Einzelnen hersiele.

Aus dem Vertrag ersehen wir übrigens, daß der Krieg von Seiten des Erzbischofs bisher hauptfächlich gegen den Landgrafen Balthafar, gegen Hessen und den Herzog Otto von Braunschweig geführt wurde, die zunächst am meisten bedrängt waren. 5)

Sinen neuen Verbündeten gewannen die Herzöge gegen Ende des Jahres an dem Grafen Heinrich von Schwarzburg, der sich mit der Tochter des verstorbenen Herzogs Friedrich von Braunschweig verlobte und ebenfalls ein Kriegsbündnis mit den Herzögen schloß. 6)

Aber auch der Erzbischof hatte seine Berbündeten: Schon am 2. Februar 1403 hatte er ein Bündnis mit dem Bischof von Sichstädt, den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Öttingen auf 5 Jahre geschlossen,⁷) demzusolge die Genannten im Februar und März 1404 den Gegnern des Erzbischofs die Fehde ansagten.⁸)

Über den Berlauf auch dieser Kriegsjahre wissen wir nur wenig. Die gleichzeitigen Chroniken sind dürftig, die späteren unzuverlässig. Das Schloß Friedrichs von Hertingshausen, Giedoldehausen, ¹⁰) wurde erobert und zerstört, ohne daß man jedoch des Ritters habhaft werden konnte. ¹¹) Bei der Belagerung des Mainzischen Schlosses Bischofstein ¹²) geriet ein Teil der Belagerer in die Gewalt des

¹⁾ Joannis rer. Mog. 1, 719 f.

²⁾ Bgl. Sudendorf IX p. 299, 16 ff: dorch manivaldeger noede willen, de vns vnde vnsen landen vnd ludin an liegende vnde roerende syn —.

³⁾ Man beachte Die verschiedenen Daten ber Gehbebriefe.

⁴⁾ Sudendorf IX n. 222.

⁵⁾ ib. p. 300, 4 ff.

⁶⁾ Sudendorf IX. n. 230 und Mum.

⁷⁾ Joannis rer. Mog. 1, 718. (BgI. R. A. V p. 371. M.)

⁸⁾ R. A. V p. 367, 15 ff.

⁹⁾ So ift 3. B. die Rachricht des Chron. pict. ad ann. 1404, Friedrich von hertingshausen sei in die Gewalt seiner Gegner gefallen und aufs Rad geflochten worden, zu verwerfen: vgl. R. A. V n. 475 art. 14.

¹⁰⁾ bei Böttingen.

¹¹⁾ n. 475 art. 11. Bgl. Anm. 9.

¹²⁾ Auf bem Eichsfeld, n. w. von Efcmege.

Erzbischofs. 1) Auch Heiligenstadt wurde in bem Kriege belagert; am 13. Juli 1404 zogen die Berbündeten vor die Stadt und berannten sie, mußten aber schließlich unverrichteter Sache wieder abziehen. 2)

Im Ganzen währte der Krieg, soviel wir wissen, fast ununterbrochen vom Sommer 1403 bis Anfang 1405. Nur Ende 1403 scheint eine kurze Pause eingetreten zu sein. Der Erzbischof war nämlich von seinen Gegnern beim Papste verklagt worden, weil er sich nicht gescheut hatte, während des Krieges Klöster niederzubrennen, geistliche Besitzungen zu verwüsten und Geistliche zu fangen und zu berauben. Am 13. Jan. 1404 hob jedoch der Papst den Bann wieder auf, da der Krieg gegenwärtig gestillt sei. Das kann jedoch nur kurze Zeit gewesen sein. Im Ganzen wurde der Krieg auf beiden Seiten in der Weise geführt, daß man sich gegenseitig durch Brandschaßung, Bedrückung und Beraubung der Unterthanen des Andern allen möglichen Schaden zufügte, 4) ohne daß doch eine Partei einen entschiedenen Ersolg über die andere errungen hätte.

Beibe Teile mußten endlich einsehen, bag es beffer fei, fich auf friedlichem Wege zu einigen, und beibe hatten in ber That gewichtige Grunde, ben Frieden ju munichen. Während jedoch früher ber König die Bermittlung übernommen hatte, hat Ruprecht an dem endlichen Friedensschluß keinen Anteil. Bergebens hatte er noch zweimal versucht, eine Bersöhnung zu stande zu bringen: wir wissen nicht einmal, ob die Parteien zu den anberaumten Tagen in Frankfurt (Juli 1403, Februar 1404) erschienen find.5) Der Hauptgrund war wohl ber, daß sich ber Erzbischof seit jenem Nürnberger Tag mit bem König überworfen hatte. Der Ausspruch des Königs, daß sich Johann wegen des Mordes noch nicht genügend gereinigt habe, mag der Anlaß zu der Spannung gewesen sein. 6) Der Erzbischof war den Umtrieben nicht fremd, die der Markgraf von Baden gegen Ruprecht bald barauf anzettelte,7) und auch mit König Wenzel foll er damals in geheime Unterhandlungen getreten fein. 8) Zwar einigte fich ber König im Juni 1403 wieber mit dem Erzbischof, 9) allein schon im März 1405 schmiebete Johann abermals feindliche Plane gegen Ruprecht. 10) Unter biefen Umftanden mußte es ihm barauf ankommen, freie Sand gegen ben Rönig ju gewinnen: bas erklärt benn auch seine Bereitwilligkeit ju ben Friedensverhandlungen mit seinen alten Gegnern. Denn noch im selben Jahre, im September 1405, ichloß er mit dem Markgrafen von Baden, mit Cberhard von Wirtemberg, mit Strafburg und bem Schwäbischen Städtebund ben fog. Marbacher Bund, ber bem König noch viel zu schaffen machte.

Die Berzöge heinrich und Bernhard hatten gleichfalls Ursache, ben Frieden zu wünschen. Infolge bes Krieges zu außerordentlichen Auflagen genötigt, hatten fie fich mit ben Städten Lüneburg, hannover

¹⁾ R. A. V n. 475 art. 2.

²⁾ Joannis rer. Mog. I p. 1826. Anm. c.

³⁾ Gudenus l. c. IV p. 34: cum hujus modi guerra sedata existat. Doch tann ber Ton auch auf hujus modi ruben, so daß nur gemeint ist, ein berartiger Krieg habe aufgehört. — Daß übrigens auch die erzbischössliche Partei sich an den Papst wandte, zeigt R. A. V n. 475 art. 12.

⁴⁾ Bgl. Gob Pers. p. 288.

⁵⁾ R. A. V n. 340. 341.

⁶⁾ R. A. V n. 354.

⁷⁾ R. A. V n. 354, 358. Bgl. ib. Einleitung M. p. 371 ff.

⁸⁾ ib. Anm. zu n. 354.

⁹⁾ R. A. V n. 369-373.

¹⁰⁾ ib. n. 456.

und Alzen entzweit, mit Lüneburg insbesondere noch wegen des Zolls auf der Ilmenau. 1) Herzog Heinrich aber war in einer Fehde gegen die Herren von Lippe am 19. November 1404 bei Hameln geschlagen und gefangen worden. 2) Er schmachtete noch in der Gefangenschaft, als der Friede mit dem Erzbischof geschlossen wurde. 3)

Landgraf Hermann aber hatte sich mit dem Landgrafen Balthasar von Thüringen wegen der Städte Eschwege und Sontra überworfen. 4)

Alle diese Gründe mochten zusammenwirken, sodaß sich die Herzöge von Braunschweig und der Landgraf von Hessen zu einem Bergleich mit dem Erzbischof entschlossen, der am 18. März 1405 unter Bermittlung der Grasen Philipp von Nassau und Heinrich von Waldeck in Friedberg zu stande kam. Auch die Thüringer Landgrasen wurden in den Frieden mit einbegriffen, entsprechend den Bestimmungen des Bertrages vom 17. October 1403, 5) allein es geschah dies nur pro forma, wie wir noch sehen werden.

Der Friedensvertrag bestimmte, daß alle Gefangenen gegen Ursehde frei sein sollten, ausgenommen die Thüringischen, die vor dem Mainzischen Schlosse Bischofstein (auf dem Sichsfeld) gefangen wurden: diese sollen 4000 Gulden zahlen, ebensoviel, als den Freunden des Erzdischofs früher von den Thüringischen Fürsten abgeschaft worden war. Ferner einigte man sich über den Besitz einiger streitiger Schlösser, auch wurde dem Erzdischof zugestanden, daß ihm das Schloß Giedoldehausen in demselben Zustand, wie es vor der Eroderung gewesen, wieder überliesert wurde. Dassür versprach der Erzdischof, daß die Geistlichseit des Frislarer Stifts ihre Beschwerde beim Papst gegen den Landgrasen zurückziehen sollte. In den Friedensvertrag nahm der Erzdischof auch die Nitter Hertingshausen und Falsenberg auf, doch undeschadet der Sühne, die sie wegen des Totschlags an Herzog Friedrich schuldig sind. In dieser Sache will sich der Erzdischof ihrer nicht annehmen. Im Übrigen erstreckte sich die Sühne auf den gesamten Anhang der beiden Parteien, soweit er an dem Kriege beteiligt war, auch auf die Thüringischen Landgrasen, obwohl dieselben nicht anwesend waren. Nur der Landgras Balthasar wird nicht genannt. Der Bertrag wurde von beiden Teilen durch Sid und Handschlag bekräftigt, und zur weiteren Besestigung des Friedens das alte Landsriedensbündnis von 1393,98 erneuert. 8)

Die Abwesenheit der Thüringer Landgrafen hatte ihren guten Grund, denn der Friedensvertrag richtete seine Spitze gegen sie, vornehmlich gegen den Landgrafen Balthasar und seinen Sohn Friedrich d. jüngeren. Der Bertrag vom 18. März enthielt nämlich auch eine Bestimmung über die streitigen Städte Eschwege und Sontra. Der Erzbischof gab zu, daß dieselben dem Landgrafen Hermann von Hessen rechtmäßig zugehörten, und erklärte sich bereit, dieselben an den Landgrafen Balthasar wieder auszuliesern. Da aber diese Städte einst gegen Salza und Bischofsguttern ausgewechselt worden

Bgl. Sudendorf IX n. 247, 248, 251, 253, 256, 260, 261 etc. Chron. Luneburg. Leibnitz, Scr. Brunsv. III p. 195.

²⁾ Sudendorf IX n. 262, 265, 266,

³⁾ ib. n. 274, 275,

⁴⁾ G. unten.

⁵⁾ Sudendorf IX n. 222.

⁶⁾ n. 475 art. 15.

⁷⁾ ib. art. 16.

⁸⁾ n. 476. 20. Marg 1405. Der König bestätigt ben Landfrieden. ib. n. 479. 5. Juni 1405.

⁹⁾ R. A. n. 476.

waren, so verlangte der Erzbischof diese Städte nun auch wieder von Balthasar zurück. Dem Vertrag entsprechend schrieb der Erzbischof am 19. März an den Landgrasen Balthasar, er überantworte ihm hiermit seinen Anteil an den Städten Sichwege und Sontra und fordere ihn auf, ihm sein Sigen wieder zukommen zu lassen. den Städten selbst teilte er in entsprechender Weise mit, daß er sie ihrer Verpklichtungen gegen ihn und das Mainzer Stift fortan entbinde. 2)

Wenn also der Erzbischof hiermit formell den Bersuch machte, sich mit dem Landgrafen Balthasar zu vergleichen, so war er doch von vornherein von der Erfolglosigseit einer friedlichen Auseinandersetzung überzeugt. 3) Und so schloß er schon am 20. März ein Bündnis mit seinen alten Gegnern, dem Landsgrafen Hermann und dem Herzog Otto von Braunschweig, dessen Spite sich gegen Balthasar und dessen Sohn Friedrich richtete. Da sich diese Fürsten, so erklärten die Berbündeten, höchst ungetreu gegen sie betragen hätten, namentlich in Hinsicht auf Eschwege, Sontra, Salza und Bischossguttern, so wollten sie Thüringer Landgrafen so lange befriegen, die Erzbischof Johann seinen Anteil an Salza und Bischossguttern, Landgraf Hermann sein Recht auf Eschwege und Sontra errungen hätten. 4)

Naturgemäß waren die Herzöge Heinrich und Bernhard von Braunschweig unter benjenigen aufgezählt, gegen die das Bündnis nicht gerichtet sein sollte. Der Streit zwischen den Braunschweigern und dem Erzbischof ist nunmehr endgültig abgethan. Zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen Herman fand jedoch am 8. Mai 1405 noch eine nachträgliche Übereinkunft in Frislar statt, auf der beide Teile Bürgen stellten, und sich verpflichteten, die in Friedberg verabredeten Bedingungen dis zum 7. Juni 1405 auszussihren. Bugleich wurde auch das Kriegsbündnis gegen den Landgrafen Balthasar dort weiter bekräftigt.

Der weitere Berlauf dieses Streites hat für unsere Untersuchung kein Intersse. Wir haben eine andere Frage zu erledigen: wie hatte sich das Berhältnis der Braunschweiger Herzöge zum Grasen von Waldeck gestaltet? Allem Anschein nach ist er an dem Kriege von 1403—1404 nicht mehr beteiligt gewesen. Es muß schon 1402 eine Sinigung zwischen ihm und seinen Gegnern erfolgt sein. Bereits am 28. Juli 1402 verpslichtete er sich dem Landgrasen von Hessen gegenüber, alle von ihm und seinen Vorsahren eingegangenen Verträge zu beodachten. Auf dem Hersselder Tag im September 1402 10) geschieht seiner schon keine Erwähnung mehr, vielmehr sinden wir auch hier einen deutlichen Hinweis, daß er sich mit seinen Gegnern gesühnt hatte. 11) Demgemäß nimmt auch der König auf

¹⁾ Gudenus IV p. 43 ff. vgl. R. A. V p. 691 Mnm. 1.

²⁾ R. A. V p. 691 2mm. 2.

³⁾ Bgl. auch die Korrespondenz, die der Erzbischof z. T. auch in dieser Angelegenheit vom Herbst 1404 bis Frühjahr 1405 mit den Thüringer Landgrafen führte. Fichard, Watteravia I 161 f. 179. 194 f. 202. 207.

⁴⁾ R. A. V n. 477 art. 6.

⁵⁾ ib. art. 12 b. e.

⁶⁾ Gud. IV p. 48-50, vgl. R. A. V p. 693 Annt. 5. Auch Herzog Otto von Göttingen sett fich bort in weiteres Einvernehmen mit bem Erzbischof. Sudendorf X n. 20.

⁷⁾ R. A. V n. 478.

⁸⁾ Raberes bei Horn, Friedrich d. Streitbare p. 118. Bergl. auch R. A. V n. 450.

⁹⁾ Wenck, Hess. Landesgesch. II p. 1041, a.

¹⁰⁾ R. A. V n. 327-330.

¹¹⁾ R. A. V p. 466, 17: (die Helfer des Grafen) sin auch mit im (scl. dem von Waldecke) abegesunet worden, ee man of den tag gein Hirssfelden quame.

dem Nürnberger Tag im Januar 1403 keinen Bezug auf die Teilnahme des Grafen an dem Überfall bei Englis, und ebensowenig bringen die Gegner an diesem Tage eine Klage gegen ihn vor. 1) Der Graf muß sich also schon vorher in irgend einer Weise mit seinen Gegnern versähnt haben. Auf welchen Grundlagen eine solche Sühne zu stande kam, ist nicht zu ermitteln. Er scheint aber von da ab in enge Beziehungen zu seinen alten Gegnern getreten zu sein. Bei dem Friedensschluß von 1405 erscheint er neben dem Grafen Philipp von Nassau als Friedensvermittler und da letzterer, der Verwandte des Erzbischofs Johann, sedenfalls von diesem vorgeschlagen worden ist, so ist anzunehmen, daß der Graf von Walded das Interesse der Gegenpartei vertrat.

Trothem kam es nochmals zu Streitigkeiten zwischen bem Grafen und dem Herzog Heinrich von Braunschweig, in denen dem ersteren auch die alte Blutschuld wieder vorgerückt wurde.²) Zu welcher Zeit der Streit wieder ausbrach, läßt sich nicht feststellen, doch hat sich Herzog Bernhard an demselben nicht beteiligt: er übernimmt schließlich die Bermittlerrolle. Herzog Bernhard schlöß übrigens 1410 ein Bündnis mit dem Erzbischof Johann gegen den Landgrafen von Hessen, doch mit dem ausdrücklichen Borbehalt, daß er nicht gegen seinen Bruder zu fämpsen brauchte wenn dieser etwa auf Seiten des Landgrafen träte.³) In diesem Kriege, der insolge des vom Landgrafen in Hessen begünstigten Schismas entbrannte,⁴) spielte der Graf von Waldeck allem Anschein nach eine sehr zweideutige Rolle, sodaß sich sowohl der Erzbischof als der Landgraf Hermann und sein Sohn Ludwig am 19. Februar 1413 verbindlich machten, sich des Grafen innerhalb acht Jahren nicht mehr wider einander zu bedienen; und der Erzbischof noch überdies versprach, den Grafen binnen zwei Monaten aller seiner Ämter zu entseten.⁵)

Am 1. September 1413 kam denn endlich auch ein Vertrag zwischen dem Herzog Heinrich und dem Grafen von Waldeck zu stande, welcher bestimmte, daß die Herzöge Vernhard und Otto von Braunschweig, der Bischof Wilhelm von Paderborn und Graf Otto von Ziegenhain als Schiedsrichter bis zum 8. April 1414, oder, wenn dies nicht anginge, die Michaelis 1414 zwischen ihnen entscheiden.

Allerdings handelt es sich auch hier nur um Sühnung des Mordes und des inzwischen geschehenen Unrechtes, doch läßt der Umstand, daß gerade Herzog Heinrich, der seit der Landesteilung von 1409 Lüneburg allein besaß, den Streit fortsetze, vermuten, daß es sich auch hier noch um die alte auf Lüneburg lastende Schuld handelt. Ob eine Einigung erzielt wurde, wissen wir nicht, doch ist von späteren Zwistigkeiten nichts mehr zu finden, sodaß wir annehmen dürsen, daß die Schiedsrichter ihre Ausgabe zur beiderseitigen Zufriedenheit gelöst haben.

Die vorliegende Abhandlung war bereits druckfertig, als mir noch eine neuere ultramontane Untersuchung: "Die Unschuld des Kurfürsten Johann II. von Mainz an der Ermordung des Herzogs Friedrich von Braunschweig" (Histor. Polit. Blätter 90 p. 219 ff.) zu Gesicht kam, die wenigstens

¹⁾ ib. n. 333-337.

²⁾ Steinruck l. c. p. 30-32 n. VIII.

³⁾ Joannis rer. Mog. I p. 827, 2.

⁴⁾ Bgl. den Friedensvertrag Joannis rer. Mog. p. 929, 7.

⁵⁾ Guden. I p. 995.

⁶⁾ Steinruck l. c. p. 30-32, n. VIII.

jum Teil mit benfelben Grunden und bemfelben Beweismaterial für die Unschuld des Erzbischofs eintritt, wie ich es oben versucht habe. Dennoch mag es nicht überflüssig erscheinen, die Frage auch von protestantischer Seite noch einmal einer unbefangenen Kritif zu unterziehen, ba ja gerade in ber gegenwärtigen Beit bie ultramontane Geschichtsschreibung in ber Berbrehung und Entstellung historischer Thatsachen bas Menschenmögliche leistet. Wenn in unfrem Kalle ultramontane und protestantische Forschung einmal zu bem gleichen Resultate gelangen, so mag basselbe um so gesicherter erscheinen.1) In einzelnen Bunften find jedoch Annahmen gemacht, die ich als hinfällig ansehen muß. So, wenn ber (anonyme) Berfasser ber citierten Abhandlung p. 261 fagt: "Gine mächtige Triebfeber zu bem Rampfe 2) (nämlich ben Rämpfen von 1401-1404) war jedenfalls auf der ersteren (sel. der Braunschweiger) Seite ber Sag und Arger, bag nun bes Kurmaingers Kanbibat, Pfalggraf Ruprecht, jum Konig gewählt worben, mahrend ihr Erforener, Bergog Friedrich, im Grabe lag, und mit ihm all bie glangenben, nun fo jah vereitelten Ausfichten für bas Saus Braunschweig", - so muß diese Ansicht, als ob Herzog Friedrich ernsthaft als Kandidat für die Königswahl in Betracht gefommen fei, entschieden abgewiesen werden. (Bal. ob. p. 5). Diese Ansicht ift erst in Kolge des Mordes aufgetaucht, als man nach Gründen fuchte, welche den Erzbischof zu der That vermocht haben fonnten. Gbensowenig fonnen wir auf ben Eib und die feierlichen Erklärungen bes Rurfürsten Johann bas Gewicht legen, welches ber ultramontane Berfasser beansprucht (l. c. p. 261). Ein Mörber wird auch ben Meineib nicht scheuen, wenn er damit die Blutschuld von sich abmälzen fann.

Enblich die innern Gründe, die Verf. p. 262/63 anführt, daß nämlich der Erzbischof voraussiehen konnte, daß nach der That ein großer Teil der Stände fich von dem Vorgehen der Kurfürsten gegen Wenzel lossagen würden, find doch nicht ausschlaggebend. Ich glaube vielmehr, daß die inneren Gründe, welche für die Unschuld des Erzbischofs sprechen, in der von mir, oben p. 10 ff., gegebenen Fassung größere Beweiskraft enthalten.

Beiläufig sei dann noch bemerkt, daß die "Berichtigung" p. 264, 4, wonach Höfler "unrichtig" "den Domprobst [statt Bischof] von Verben" erschlagen werden läßt, ihrerseits der Korrektur bedarf. Denn in der That ist der Domprobst erschlagen, der Bischof nur verwundet worden (vgl. R. A. III n. 187. 193.)

*

¹⁾ übrigens erklärt auch Friedensburg (Jahresb. f. Geschw. 1882) die Frage mit bieser ultramontanen Abhandlung nicht für abgeschlossen.

²⁾ Die Febbe wird, beiläufig, in ber Abhandlung nicht bargeftellt.